

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. November 2023
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	73	Hoffmann, Alexander (CDU/CSU)	30, 31, 32, 33
Barei, Thomas (CDU/CSU)	98, 99	Holm, Leif-Erik (AfD)	34
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	1, 11, 63	Hppe, Hubert (CDU/CSU)	35, 36
Beckamp, Roger (AfD)	26	Huy, Gerrit (AfD)	67
Benkstein, Barbara (AfD)	2	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	92, 107
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	86, 87, 88	Janssen, Anne (CDU/CSU)	93
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	80	Jongen, Marc, Dr. (AfD)	61
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	100	Keuter, Stefan (AfD)	37
Bnger, Clara (DIE LINKE.)	60	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	6, 76
Dietz, Thomas (AfD)	74	Krber, Carsten (CDU/CSU)	108, 109, 110
Durz, Hansjrg (CDU/CSU)	101	Kotr, Steffen (AfD)	90
Felser, Peter (AfD)	81	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	94
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	3, 64, 65	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	82
Fhr, Alexander (CDU/CSU)	51	Lay, Caren (DIE LINKE.)	62, 122
Frmming, Gtz, Dr. (AfD)	52	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	38
Gdechens, Ingo (CDU/CSU)	75	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	17, 111
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	102	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	39, 56
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	103, 104, 105	Mayer, Stephan (Alttting) (CDU/CSU)	40, 112
Grke, Christian (DIE LINKE.)	4	Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	116
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	117, 118, 119	Mhring, Cornelia (DIE LINKE.)	7, 77
Gottschalk, Kay (AfD)	12	Mller, Florian (CDU/CSU)	113
Gntzler, Fritz (CDU/CSU)	13, 14, 15	Mller, Sepp (CDU/CSU)	78, 83
Hahn, Andr, Dr. (DIE LINKE.)	53, 89	Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	41
Hardt, Jrgen (CDU/CSU)	16	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	68, 114, 115
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	27, 54, 106	Rffer, Corinna (BNDNIS 90/DIE GRNEN)	120
Heil, Mechthild (CDU/CSU)	66	Schattner, Bernd (AfD)	42, 84
Helferich, Matthias (fraktionslos)	28, 55	Schmidt, Eugen (AfD)	43
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	29	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	18, 91
Hchst, Nicole (AfD)	5		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Seif, Detlef (CDU/CSU)	44	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	20
Seitz, Thomas (AfD)	45, 95	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	85, 97
Sorge, Tino (CDU/CSU)	96	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	21, 22
Spahn, Jens (CDU/CSU)	8, 69	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	23, 24, 25
Springer, René (AfD)	70, 71	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	79
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	9, 121	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	47, 48
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	19	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	10
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	46	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	57, 58
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	72	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	49, 50, 59

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 1	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) 27
Benkstein, Barbara (AfD) 2	Lindholz, Andrea (CDU/CSU) 28
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 3	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 29
Görke, Christian (DIE LINKE.) 3	Oppelt, Moritz (CDU/CSU) 29
Höchst, Nicole (AfD) 4	Schattner, Bernd (AfD) 30
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) 4	Schmidt, Eugen (AfD) 30
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 6	Seif, Detlef (CDU/CSU) 31
Spahn, Jens (CDU/CSU) 8	Seitz, Thomas (AfD) 33
Staffler, Katrin (CDU/CSU) 9	Stegemann, Albert (CDU/CSU) 33
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU) 9	Vries, Christoph de (CDU/CSU) 34
	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU) 35
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
	Föhr, Alexander (CDU/CSU) 37
	Frömming, Götz, Dr. (AfD) 37
	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 38
	Hauer, Matthias (CDU/CSU) 39
	Helferich, Matthias (fraktionslos) 39
	Lindholz, Andrea (CDU/CSU) 40
	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU) 40, 41
	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU) 42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 10	
Gottschalk, Kay (AfD) 11	
Güntzler, Fritz (CDU/CSU) 12, 13	
Hardt, Jürgen (CDU/CSU) 14	
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) 14	
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 15	
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU) 16	
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 16	
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU) 16, 17	
Tillmann, Antje (CDU/CSU) 17, 18	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Beckamp, Roger (AfD) 19	
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 20	
Helferich, Matthias (fraktionslos) 20	
Henrichmann, Marc (CDU/CSU) 21	
Hoffmann, Alexander (CDU/CSU) 22, 23	
Holm, Leif-Erik (AfD) 24	
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 25	
Keuter, Stefan (AfD) 26	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
	Bünger, Clara (DIE LINKE.) 42
	Jongen, Marc, Dr. (AfD) 43
	Lay, Caren (DIE LINKE.) 44
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 45
	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 47, 49
	Heil, Mechthild (CDU/CSU) 51
	Huy, Gerrit (AfD) 52
	Rehbaum, Henning (CDU/CSU) 53

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Spahn, Jens (CDU/CSU)	53	Seitz, Thomas (AfD)	69
Springer, René (AfD)	54	Sorge, Tino (CDU/CSU)	70
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	56	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	71
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	56	Bareiß, Thomas (CDU/CSU)	72
Dietz, Thomas (AfD)	57	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	73
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	58	Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	73
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	58	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	73
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	59	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	74
Müller, Sepp (CDU/CSU)	59	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	75
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	60	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	76
 		Körber, Carsten (CDU/CSU)	77, 78
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	78
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	61	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	78
Felser, Peter (AfD)	61	Müller, Florian (CDU/CSU)	79
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	62	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	80
Müller, Sepp (CDU/CSU)	62	 	
Schattner, Bernd (AfD)	63	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	63	Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	81
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	64, 65, 66	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	82, 83, 84
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	66	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
Kotré, Steffen (AfD)	67	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	86
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	67	 	
 		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Lay, Caren (DIE LINKE.)	87
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	67	 	
Janssen, Anne (CDU/CSU)	68	 	
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	69	 	

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

1. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Bis wann soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Region und Stadt Chemnitz und damit der dortige, künftige Standort des Nationalen Wasserstoff-Kompetenzzentrums an das geplante Wasserstoffnetz angebunden sein (bitte das geplante Jahr nennen), und wie viele Kilometer wird nach Kenntnis der Bundesregierung das geplante Wasserstoffnetz (Hauptnetz) in Deutschland umfassen (bitte gesamt, in Ost, West und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 29. November 2023**

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben am 15. November 2023 ihren Antragsentwurf für das Wasserstoff-Kernnetz bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Dieser Antragsentwurf (inklusive Projektübersicht, Leitungsvorhaben) ist öffentlich einsehbar (siehe www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/star.t.html). Bis zum 8. Januar können Stellungnahmen an die Bundesnetzagentur eingereicht werden.

Wie dem Antragsentwurf zu entnehmen ist, soll das Kernnetz insgesamt rund 9.700 Kilometer Wasserstoffleitungen umfassen, die in den Jahren zwischen 2025 und 2032 in Betrieb gehen sollen. Für genauere Details zu Leitungen in den einzelnen Bundesländern verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3 des Antragsentwurfs in denen Filteroptionen pro Bundesland möglich sind. Der Antragsentwurf sieht folgende Leitungslängen vor, die jeweils ausschließlich in den neuen Bundesländern verlaufen sollen: mindestens 1.500 Kilometer Umstellungsleitungen der FNB, mindestens 650 Kilometer Neubauleitungen der FNB, mindestens 100 Kilometer Leitungen weiterer potenzieller Wasserstoffnetzbetreiber. Dies ist jedoch ein unvollständiges Bild, da es weitere bundeslandübergreifende Leitungen (z. B. Thüringen–Bayern) gibt, die nicht in den oben genannten Leitungslängen abgebildet sind.

Die gesetzlichen Kriterien zur Festlegung des Szenarios für das Wasserstoff-Kernnetz gelten deutschlandweit, detaillierte Erläuterungen dazu sind im Antragsentwurf auf den Seiten 9 bis 12 zu finden. Für den Standort Chemnitz sind die Bedarfe des Kraft-Wärme-Kopplungsstandortes im Szenario für das Kernnetz berücksichtigt (siehe Anlage 1, ID 735). Das geplante Hydrogen Innovation Center in Chemnitz erfüllt die Kriterien des Szenarios für das Wasserstoff-Kernnetz nicht und ist daher in der ersten Stufe der Wasserstoffnetzplanung nicht berücksichtigt. Fokus des Kernnetzes ist die überregionale Transportebene, um einen zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen.

Abschließend ist auf das zweistufige Verfahren der Wasserstoff-Netzplanung hinzuweisen. Das Wasserstoff-Kernnetz bildet als erste Stufe nur das Grundgerüst für den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland.

Im Rahmen der künftigen fortlaufenden Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff (2. Stufe) soll bis zum 30. Juni 2024 der Entwurf eines Szenariorahmens für einen Netzentwicklungsplan vorgelegt werden, der u. a. Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung oder Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Gas und Wasserstoff zugrunde legt. Darauf aufbauend soll zum 31. Mai 2025 der erste integrierte Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff erstellt und bis zum 30. Juni 2026 von der Regulierungsbehörde bestätigt werden. Im Rahmen dieses Prozesses können dann zukünftige Bedarfe angemeldet werden – dies gilt für Chemnitz, Sachsen und ganz Deutschland.

2. Abgeordnete **Barbara Benkstein** (AfD) Warum hat die Bundesregierung das offenbar gemeinsam mit Frankreich und Italien ausgearbeitete Papier zu generativer KI bisher nicht vollständig dem Deutschen Bundestag und damit der deutschen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, und welche Gründe haben die Bundesregierung dazu veranlasst, eine Position der Selbstregulierung der KI-entwickelnden Unternehmen anstelle einer verbindlichen gesetzlichen Regulierung auf EU-Ebene einzunehmen (siehe: Neuer Streit um Regeln für ChatGPT, in: FAZ, 21. November 2023, S. 15)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 29. November 2023**

Die Verhandlungen zu dem Vorschlag einer Verordnung über harmonisierte Regeln für künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) befinden sich in der Phase des Trilogues zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Diese Verhandlungen dauern an. Im Lichte des dynamischen Verhandlungsprozesses werden mögliche Kompromisslinien und Vorschläge im Rat zu beraten sein. Hierzu erfolgen jeweils kurzfristige Positionierungen der Bundesregierung. Ziel muss aus Sicht der Bundesregierung eine innovationsfreundliche, zukunftsorientierte und ausbalancierte rechtliche Regelung sein, die dort ansetzen sollte, wo sich Risiken konkret realisieren, z. B. in der Anwendung. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung für entsprechende Regelungen und verbindliche Selbstregulierung ein. Letztere sollten ihren Ansatzpunkt ebenfalls in der KI-Verordnung haben. Die Bundesregierung steht zum Thema KI-Verordnung im Austausch mit dem Deutschen Bundestag. Das in der Schriftlichen Frage angesprochene Papier wurde bereits an den Bundestag übermittelt.

3. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Anteil der deutschen Unternehmen mit der Rechtsform SE, Europäische Aktiengesellschaft, die überwiegend oder ausschließlich im deutschen Inland tätig sind (bitte für die letzten fünf aktuell verfügbaren Jahre nach absoluter Anzahl der deutschen Unternehmen mit Rechtsform SE, Anzahl der dort Beschäftigten, Anteil der SE-Unternehmen an den deutschen DAX Unternehmen aufschlüsseln), und wie hat sich der Anteil der mitbestimmten SE-Unternehmen an allen deutschen SE-Unternehmen in diesem Zeitraum entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 30. November 2023**

Der Bundesregierung verfügt über keine eigenen Daten hierzu. Der Bundesregierung sind aber Analysen des Instituts für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.) der Hans-Böckler-Stiftung aus dem Jahr 2021 bekannt, die sich mit Teilaspekten der Entwicklung der Europäischen Aktiengesellschaft in Deutschland befassen (siehe hierzu u. a. www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-20-jahre-europaische-aktiengesellschaft-36938.htm).

4. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Welche Auswirkungen hat die verhängte Haushaltssperre auf die im Einzelplan 09 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für die „Maßnahmen zur Sicherung der Pipelinerohölversorgung der für die Versorgung von Nordostdeutschland mit Mineralölprodukten und Kraftstoffen essenziellen Erdölraffinerie PCK Schwedt“, und was bedeutet die Sperre für das Beihilfeverfahren bei der EU?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 27. November 2023**

Die verhängte Haushaltssperre bedeutet, dass seit dem 21. November 2023 zu Lasten einer im Haushaltsjahr 2023 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung bis auf Weiteres keine neuen rechtlichen Verpflichtungen für die Folgejahre eingegangen werden dürfen. Dies gilt auch für die im Einzelplan 09 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für die „Maßnahmen zur Sicherung der Pipelinerohölversorgung der für die Versorgung von Nordostdeutschland mit Mineralölprodukten und Kraftstoffen essenziellen Erdölraffinerie PCK Schwedt“. Es wird derzeit intensiv daran gearbeitet, einen neuen Haushalt für das Jahr 2024 zu verabschieden.

5. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob, und wenn ja, in welchem anteiligen Umfang und in welchem jährlichen finanziellen Aufwand die hybride „Sozialistische Marktwirtschaft mit chinesischen Merkmalen“ in den letzten drei Jahren im Zuge der jährlichen Direktinvestitionen in Deutschland Firmen anteilig oder ganz aufgekauft hat (vgl. etwa Wettbewerb 2020, Hauptgutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. Dezember 2023**

Amtliche Daten zu den Beständen ausländischer Direktinvestitionen in Deutschland und deutscher Direktinvestitionen im Ausland werden von der Bundesbank in der Statistik zu Bestandsangaben über Direktinvestitionen veröffentlicht. Aktuell liegen Angaben bis zum Jahr 2021 vor, siehe www.bundesbank.de/resource/blob/804098/723ed10658859047d43037185ee49bb4/mL/ii-bestandsangaben-ueber-direktinvestitionen-dat-a.pdf.

Ausländische Direktinvestitionen (ADI) sind definiert als grenzüberschreitende Vermögensanlagen in Unternehmen mit dem Ziel, die Geschäftstätigkeit langfristig und maßgeblich zu beeinflussen. Als maßgeblicher Einfluss gilt, wenn der Kapitalgeber 10 Prozent oder mehr Anteile oder Stimmrechte hält. Informationen auf Firmenebene zu den jeweiligen Beteiligungsanteilen gehen aus den Daten nicht hervor.

Die unmittelbaren (direkte) und mittelbaren (indirekte, über Ketten von Beteiligungen) Direktinvestitionsbestände chinesischer Kapitalbeteiligungen in Deutschland beliefen sich an den jeweiligen Jahresenden auf 3.806 Mio. Euro (2019), 3.913 Mio. Euro (2020) und 4.627 Mio. Euro (2021), wobei in diesem Zeitraum 190, 215 bzw. 208 Unternehmen mit 23.000, 26.000 bzw. 24.000 Beschäftigten betroffen waren. Das entspricht einem Anteil an den gesamten mittelbaren und unmittelbaren ausländischen Direktinvestitionsbeständen in Deutschland von rund einem Prozent.

6. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Welche Sanktionslücken und Wege sind der Bundesregierung bekannt, auf denen seit Beginn des russischen Angriffskrieges über 7.000 zivile Schusswaffen und fast acht Millionen Schussmunition auch aus Deutschland und von deutschen Herstellern nach Russland gelangten und dort für den Kriegseinsatz genutzt werden, und plant die Bundesregierung, sich den USA anzuschließen und den Export ziviler Schusswaffen – mit Ausnahme des Exports nach Israel und in die Ukraine – auszusetzen, und wenn nein, warum nicht (<https://correctiv.org/top-stories/2023/11/07/deutsche-waffen-fuer-russland/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. Dezember 2023**

Die Europäische Union hat bereits im Jahr 2014 u. a. ein umfassendes Waffenembargo (Beschluss 2015/512/GASP vom 31. Juli 2014, umgesetzt in § 74 Absatz 1 Nummer 12 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) sowie ein Verbot der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern zur militärischen Verwendung (Verordnung (EU) Nr. 833/2014, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/328) nach Russland beschlossen. Die Ausfuhr, der Verkauf und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern nach Russland ist entsprechend seitdem bereits verboten (betrifft Sport- und Jagdwaffen, die von den Listennummern 0001 oder 0002 in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind). Eine Ausnahme bestand nach dem Waffenembargo für die Abwicklung von vor dem 1. August 2014 geschlossenen Verträgen (sogenannte Altvertragsregelung). Nach Artikel 2aa der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargoverordnung) besteht seit 2022 zudem ein Ausfuhrverbot von Sport- und Jagdwaffen, die nur von der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffenverordnung) erfasst sind sowie für die unter Anhang XXXV der Russland-Embargoverordnung aufgeführten Feuerwaffen und andere Waffen. Damit sind auch Lieferungen kleinkalibriger Waffen mit begrenzter Reichweite und Wirkintensität, die ausschließlich für jagdliche und sportliche Zwecke geeignet sind, nach Russland verboten. Die Bundesregierung wendet diese Regelungen strikt an. Jeder Einzelfall wird geprüft. Für die genannten Waffen wurden dementsprechend keine Genehmigungen erteilt.

Wird die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Gütern der Feuerwaffenverordnung in wie im Artikel erwähnte Drittländer beantragt, ist in der Endverbleibserklärung zu versichern, dass die Güter nicht ohne die vorherige Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.

Die Überprüfung von Hinweisen auf etwaige Sanktions- oder Exportkontrollverstöße obliegt den staatlichen Überwachungs- und Strafverfolgungsbehörden. In Deutschland werden Sanktionsverstöße im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) lückenlos als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Behörden des Zollfahndungsdienstes nehmen bei sämtlichen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen EU-Sanktionen im Zusammenhang mit Russland umfassende Prüfungen des Sachverhalts vor. Verdichten sich die Hinweise zu einem strafrechtlichen Anfangsverdacht, nehmen die zuständigen Zollfahndungsämter oder das Zollkriminalamt (ZKA) konkrete Ermittlungsmaßnahmen auf und kontaktieren die zuständige Staatsanwaltschaft (Generalbundesanwalt oder Landesjustiz).

Der Bundesregierung ist bekannt, dass eine amerikanische Exportkontrollbehörde, das Bureau of Industry and Security (BIS), für 90 Tage die Erteilung von Genehmigungen für bestimmte Schusswaffen an private Endverwender ausgesetzt hat, um ihre Genehmigungspraxis einer Überprüfung zu unterziehen. Soweit bekannt, handelt es sich nicht um einen vollständigen Stopp, da u. a. private Endverwender im Großteil der EU-Staaten, der NATO-Mitgliedstaaten und der NATO-gleichgestellten Länder sowie in zahlreichen Drittstaaten ausgenommen sind. Wie erläutert, unterliegt in Deutschland die Ausfuhr von Schusswaffen bereits einer strikten Prüfung im Einzelfall, wobei für private Endverwender Genehmigungen ohnehin nur sehr restriktiv erteilt werden. Die Bundesregierung steht regelmäßig mit den amerikanischen Behörden im Austausch

und wird die von den USA für ihre Genehmigungspraxis vorgenommene Überprüfung weiter verfolgen.

7. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Welche Förderzusagen an deutsche Privatunternehmen (unter Berücksichtigung von Tochterfirmen, Beteiligungen, Joint Ventures), die in Afrika aktiv sind oder den Markteintritt planen, hat die Bundesregierung im Rahmen des „AfricaConnect“ als Initiative des „Compact with Africa“ gewährt, und welche Kreditbürgschaften wurden seit Beginn von „Compact with Africa“ gewährt (bitte die neun Staaten mit dem größten Fördervolumen auflisten und nach Unternehmen und Fördervolumen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 27. November 2023**

AfricaConnect:

Insgesamt sind seit Start des AfricaConnect-Programms des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Ende 2019 bis zum 20. November 2023 54 Finanzierungen in 15 afrikanischen Ländern mit einem Gesamtvolumen von 161,1 Mio. Euro gewährt worden. Hiervon sind 44 Finanzierungen in zwölf afrikanischen Ländern mit einem Gesamtvolumen von 125,4 Mio. Euro für Unternehmen mit deutschem gesellschaftsrechtlichem Bezug gewährt worden.

Die Top-3-Zielländer sind Ghana, Tunesien und Südafrika. Im Einzelnen siehe www.deginvest.de/Unsere-L%C3%B6sungen/AfricaConnect/AfricaConnect-Zusagen.html.

Exportkreditgarantien:

Für Länder, die sich dem „Compact with Africa“ (CwA) angeschlossen haben, wurden seit deren Beitritt Exportkreditgarantien für Einzeldeckungen in den untenstehenden Deckungsvolumina übernommen – in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet nach Sektoren.

Aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können die Unternehmen ohne Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nicht im Einzelnen genannt werden.

CwA-Land	Deckungsvolumen in Millionen Euro
Ägypten	4.827,5
Transport/Infrastruktur	3.863,0
Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	590,4
Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	210,0
Verarbeitende Industrie	94,0
Öl- und Gasverarbeitung	39,4
Energie	22,0
Bergbau, inklusive Verarbeitung	8,4
Umwelttechnik	0,2
Äthiopien	369,2
Transport/Infrastruktur	292,6
Energie	62,8
Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	13,8
Ghana	340,5
Transport/Infrastruktur	282,0
Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	35,3
Bergbau, inklusive Verarbeitung	11,9
Verarbeitende Industrie	3,1
Umwelttechnik	3,1
Chemie	2,5
Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	2,4
Dienstleistungen	0,2
Senegal	229,9
Energie	161,1
Transport/Infrastruktur	58,6
Verarbeitende Industrie	10,2
Cote d'Ivoire	208,9
Transport/Infrastruktur	202,4
Verarbeitende Industrie	6,5
Benin	43,8
Energie	37,6
Transport/Infrastruktur	6,2

Investitionsgarantien:

Für CwA-Länder wurden seit deren Beitritt zum „Compact with Africa“ Investitionsgarantien in den untenstehenden Deckungsvolumina übernommen – in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet nach Sektoren.

Investitionsgarantien schützen deutsche Unternehmen bei Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern gegen politische Risiken wie Enteignung, Krieg und Konvertierungs- und Kapitaltransferrisiken.

Aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können die Unternehmen ohne Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nicht im Einzelnen genannt werden.

CwA-Land	Deckungsvolumen in Millionen Euro
Ägypten	276,2
Verkehrsgewerbe	268,9
Bauindustrie	7,3
Äthiopien	3,9
Land-, Forst-, Wasserwirtschaft	3,4
Leder- und Textilindustrie	0,5
Ghana	16,2
Energie	16,1
Sonstige Dienstleistungen	0,1
Tunesien	6,0
Bauindustrie	4,7
Glas- und Keramikindustrie	1,3

8. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck, dass auch der Wirtschaftsstabilisierungsfonds über 200 Mrd. Euro als überjährig angelegter Fonds in seinem Bestand durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts „gefährdet“ und als verfassungswidrig anzusehen sei (Interview mit dem Deutschlandfunk am 20. November 2023)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 28. November 2023**

Aus der vom Bundesverfassungsgericht neu geschaffenen Rechtsklarheit zieht die Bundesregierung für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds Konsequenzen. Die Bundesregierung hat einen Nachtragshaushalt 2023 vorgelegt, mit dem die in diesem Jahr aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds getätigten Ausgaben verfassungsrechtlich abgesichert werden. Es werden keine neuen Schulden aufgenommen, sondern lediglich die bereits abgeflossenen Mittel zur Krisenbewältigung auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt.

9. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Wurden sowohl die Energiepreispauschale für Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler als auch die Heizkostenzuschüsse I und II aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert, und falls ja, welche konkreten Auswirkungen hat das nach Einschätzung des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck verfassungswidrige Handeln der Bundesregierung (www.deutschlandfunk.de/nach-verfassungsgerichtsurteil-wie-weiter-beim-haushalt-int-robert-habeck-dlf-d176093a-100.html) und demzufolge der von der Regierungskoalition verursachte Rechtsbruch auf Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 24. November 2023**

Weder die Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler noch die Heizkostenzuschüsse I und II für Auszubildende wurden oder werden aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert. Die entsprechenden Mittel wurden im Einzelplan 30 des Bundeshaushaltsplans veranschlagt.

10. Abgeordnete
Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die aktuellen BAFA-Förderprogramme (Wärmenetz bei Kraft-Wärme-Kopplung, Heizzentrale inklusive Wärmeerzeuger in der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze, Hausanschlüsse in der Bundesförderung für effiziente Gebäude) und KfW-Programme (Programm 202 IKU energetische Stadtsanierung) auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds fortführen, und auf welcher Finanzierungsbasis soll dieses Weiterbestehen gegebenenfalls beruhen?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 27. November 2023**

Die Bundesregierung wertet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aktuell unter Leitung des Bundesministeriums der Finanzen detailliert aus und arbeitet gemeinsam an Lösungen.

Oberstes Ziel ist es dabei, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Industriestandorts zu erhalten, Arbeitsplätze zu sichern und zukunftsorientierte Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck daran, den Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds für 2024 im Lichte des Urteils anzupassen, um schnellstmöglich Klarheit zu schaffen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch keine präzisen Aussagen über einzelne Programme und Investitionen getroffen werden können. Der Fokus der Bundesregierung liegt darauf, Lö-

sungen zu erarbeiten, die im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen stehen und langfristig tragfähig sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

11. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bürgerinnen und Bürger haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 ein Vermögen geerbt oder geschenkt bekommen (bitte nach Personenzahl und Wert des geerbten oder geschenkten Vermögens aufschlüsseln: gesamt, Vermögen unter 500.000 Euro, über 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro, über 1 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro, über 10 Mio. Euro bis 100 Mio. Euro, über 100 Mio. Euro bis 1 Mrd. Euro, über 1 Mrd. Euro), und wie hoch war die tatsächlich festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer (bitte aufschlüsseln: gesamt, Vermögen unter 500.000 Euro, über 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro, über 1 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro, über 10 Mio. Euro bis 100 Mio. Euro, über 100 Mio. Euro bis 1 Mrd. Euro, über 1 Mrd. Euro)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 30. November 2023

Die Anzahl und die Werte der von der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfassten Vermögensübertragung im Jahr 2021 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es sind nur die Fälle berücksichtigt, für die eine Erbschaft- und Schenkungsteuerveranlagung bereits durchgeführt wurde und die deshalb in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistiken 2021 und 2022 erfasst wurden. Aufgrund der teilweise mehrjährigen Bearbeitungszeit der Steuerveranlagungen kann für Jahre am aktuellen Rand – wie hier das Jahr 2021 – noch keine Aussage über die endgültige Zahl der steuerpflichtigen Vermögensübertragungen durch Erbschaft oder Schenkung getroffen werden.

Tabelle: Auswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik**Festgesetztes geerbtes/geschenktes Vermögen und festgesetzte Steuer von unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben¹ nach Wert der Erwerbe vor Abzug mit Steuerentstehungsjahr 2021.**

Wert der Erwerbe vor Abzug von ... bis unter... EUR	Erwerbe insgesamt			
	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2,3}		Tatsächlich festgesetzte Steuer	
	Anzahl	1.000 Euro	Anzahl	1.000 Euro
unter 500.000	109.154	15.367.468	83.534	1.566.087
500.000 bis 1 Mio.	16.799	11.338.356	11.888	823.723
1 Mio. bis 10 Mio.	7.387	15.754.749	6.022	1.956.290
10 Mio. bis 100 Mio.	303	5.801.852	201	784.975
100 Mio. bis 1 Mrd.	10	3.734.952	10	1.183.076
1 Mrd. und mehr	–	–	–	–
Insgesamt	133.653	51.997.376	101.655	6.314.151

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb ≥ 0 Euro (ohne Stiftungen).

² Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

³ Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsförderungen nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG (bei Erwerben von Todes wegen), Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten (bei Schenkungen) und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023, Auswertung zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2007 bis 2022.

12. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)

Wurde nach Erkenntnis der Bundesregierung gemäß ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 20/9234 („Eine aktive Veräußerung von Wertpapieren ist sowohl im APP als auch im PEPP explizit möglich, wird aber derzeit nicht umgesetzt.“) jemals vom Eurosystem bzw. der Bundesbank die Möglichkeit einer aktiven Veräußerung von Wertpapieren umgesetzt, und in welcher Brutto-Höhe wurden insgesamt im Rahmen der PSPP- und PEPP vom Eurosystem bzw. der Bundesbank aufgekauft und entsprechend wieder veräußert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 27. November 2023

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden weder im Asset Purchase Programme (APP) noch im Pandemie-Notfallankaufprogramm (PEPP) Wertpapiere aktiv veräußert. Der Abbau der Wertpapierbestände im APP erfolgt seit März 2023 passiv durch den zunächst teilweisen Verzicht auf die Wiederanlage von Tilgungsbeträgen fälliger Wertpapiere zwischen März 2023 und Juni 2023 und seit Anfang Juli 2023 durch den vollständigen Stopp der Wiederanlage von Tilgungsbeträgen im APP.

Bis Ende Oktober 2023 beliefen sich die aufsummierten Bruttoankäufe des Eurosystems im Rahmen des PSPP anhand der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Daten auf ca. 3,8 Billionen Euro. Die Bruttoankäufe ergeben sich dabei aus der Summe aus Nettoankäu-

fen und reinvestierten Fälligkeiten. Seit Ende Februar 2023 wurden die PSPP-Wertpapierbestände durch die (teilweise) Nicht-Wiederanlage von Fälligkeiten um knapp 160 Mrd. Euro reduziert. Für die Käufe von Wertpapieren des öffentlichen Sektors aus den einzelnen Jurisdiktionen im PSPP sowie für die Wertpapierkäufe innerhalb des PEPP können Bruttoankäufe anhand der verfügbaren Daten nicht errechnet werden. Die aufsummierten Nettoankäufe von Wertpapieren des deutschen öffentlichen Sektors im Rahmen des PSPP beliefen sich bis Ende Oktober 2023 auf circa 620 Mrd. Euro. Im PEPP beliefen sich die aufsummierten Nettoankäufe öffentlicher Schuldtitel deutscher Emittenten bis Ende September 2023 auf circa 390 Mrd. Euro. Das Eurosystem insgesamt hat bis Ende September 2023 im PEPP Nettoankäufe von Wertpapieren des öffentlichen Sektors in einem Umfang von circa 1,7 Billionen Euro getätigt.

13. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, den Grundfreibetrag und den Kinderfreibetrag ab dem 1. Januar 2024 über die Anpassung im Inflationenausgleichsgesetz hinaus weiter zu erhöhen und die Steuerzahler damit zu entlasten, wie vom Bundesminister der Finanzen Christian Lindner im September 2023 gefordert, und falls nein, warum nicht, und wie hoch wären die Steuermehreinnahmen im Falle der Nicht-Anpassung (vgl.: www.handelsblatt.com/politik/deutschland/grundfreibetrag-lindner-plant-entlastung-ueber-zwei-milliarden-euro-/29396696.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 29. November 2023**

Aufgrund der deutlich gestiegenen regelbedarfsrelevanten Preise und Löhne steigen zum 1. Januar 2024 die sozialrechtlichen Regelbedarfe für Erwachsene bzw. Kinder stärker als bislang prognostiziert. Um für 2024 die verfassungsrechtlich erforderliche Freistellung des Existenzminimums von der Einkommensbesteuerung zu gewährleisten, ist nachträglich eine weitere Erhöhung des für 2024 vorgesehenen Grundfreibetrags um 180 Euro und des Kinderfreibetrags um 228 Euro notwendig. Die Maßnahme müsste nach entsprechender Abstimmung innerhalb der Bundesregierung in ein geeignetes Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden. Der Anpassungsbedarf würde ab 2024 zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen von jährlich rd. 1,94 Mrd. Euro führen. Davon entfallen rd. 0,84 Mrd. Euro auf den Bundeshaushalt.

14. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung geprüft, ob die vom Gesetzentwurf abweichende Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch Kreditgeber im Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Umdruck 4 im Einklang mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie steht, insbesondere vor dem Hintergrund der ursprünglichen Erklärung im Regierungsentwurf, dass die Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen des Konsortialführers erforderlich sei, „um die unionsrechtlichen Vorgaben vollständig in nationales Recht umzusetzen“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/8292, S. 133)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 29. November 2023**

Der Umdruck 4 wurde von den Koalitionsfraktionen eingebracht. Eine vorherige unionsrechtliche Überprüfung durch die Bundesregierung wurde nicht erbeten.

Die Bundesregierung hat dem Gesetzgeber eine Neuregelung hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch Kreditgeber vorgeschlagen, um die bestehende gesetzliche Regelung in volle Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben, wie sie in den für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht verbindlichen Empfehlungen des Mehrwertsteuerausschusses der EU interpretiert werden, zu bringen.

15. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung die Frage geprüft, ob es einer Anpassung der Umsatzschwelle nach § 67a der Abgabenordnung (AO) von 45.000 Euro bedarf, und wenn ja, wann plant die Bundesregierung eine Anpassung der Umsatzschwelle an die Inflation, und wie viele Vereine haben die Schwelle in den letzten Jahren nicht überschritten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 1. Dezember 2023**

Eine Anpassung der Grenze des § 67a Absatz 1 Satz 1 AO ist derzeit nicht geplant.

Bei der Ausgestaltung solcher Freigrenzen muss beachtet werden, dass sie für steuerbegünstigte Körperschaften im Vergleich zu nicht steuerbegünstigten Körperschaften zu keinen übermäßigen Wettbewerbsvorteilen führen dürfen.

Daten zu steuerlichen Einzelfällen, insbesondere darüber, wie viele Vereine die Grenze des § 67a AO überschritten haben, liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Beurteilung steuerlicher Einzelfälle obliegt im Übrigen den jeweils zuständigen Landesfinanzbehörden.

16. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Sind deutsche Exporteure nach Auffassung der Bundesregierung verpflichtet, internationale Zoll-daten zu prüfen, um Sanktionsverletzungen zu vermeiden (bitte im Einzelnen begründen), und wie viele mit der Durchsetzung von Sanktionen befasste (Plan-)Stellen wurden seit dem russischen Überfall auf die Ukraine beim Zoll, unabhängig von der organisatorischen Neueinrichtung der Fachdirektion XI der Generalzolldirektion, neu geschaffen (bitte nach Besoldungsgruppen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 1. Dezember 2023**

Auf dem Gebiet des Exportkontrollrechts existiert eine Vielzahl von zu beachtenden Rechtsvorschriften, die von allen Wirtschaftsbeteiligten eingehalten werden müssen, um rechtlichen Konsequenzen zu entgehen. Unternehmen müssen hier interne Vorschriften, Verfahren und Prozesse aufstellen und vorhalten, um Verstöße zu verhindern und letztlich rechtskonformes Verhalten zu gewährleisten. So können die Ausfuhr oder Verbringung von Gütern in bestimmte Länder eine Genehmigungspflicht auslösen oder gänzlich verboten sein, sofern gegen diese Länder Embargos bestehen. Da Verstöße gegen Embargos besonders schwerwiegende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und strafrechtlich geahndet werden können, müssen hier exportierende Unternehmen besondere Sorgfalt walten lassen. Eine explizite Verpflichtung, internationale Zoll-daten zu prüfen ist nicht niedergelegt.

Die Umsetzung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II (SDG II) verursacht insgesamt einen Personalmehrbedarf in Höhe von 181 Arbeitskräften in den Bereichen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, Zoll-fahndungsdienst, Financial Intelligence Unit und den querschnittlichen Bereichen. Zur Umsetzung des SDG II wurden dem Zoll vom Haushaltsgesetzgeber mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2023 insgesamt 91 Stellen der folgenden Wertigkeiten zugewiesen:

2x Besoldungsgruppe (Bes.-Gr.) A 16, 3x Bes.-Gr. A 15, 4x Bes.-Gr. A 14, 2x Bes.-Gr. A 13h, 4x Bes.-Gr. A 13g+Z, 17x Bes.-Gr. A 13g, 29x Bes.-Gr. A 12, 13x Bes.-Gr. A 11, 3x Bes.-Gr. A 10, 3x Bes.-Gr. A 9g, 2x Bes.-Gr. A 9m+Z, 4x Bes.-Gr. A 9m, 4x Bes.-Gr. A 8, 1x Bes.-Gr. A 7.

17. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Lagern die Goldreserven der Deutschen Bundesbank nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile wieder in Deutschland, und wenn dies nicht der Fall ist, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 30. November 2023**

Die Goldreserven, nach denen Sie fragen, gehören zu den Währungsreserven. Nach Artikel 127 Absatz 2, dritter Gedankenstrich des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach § 3

des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) obliegt die Haltung und Verwaltung der deutschen Währungsreserven der Deutschen Bundesbank. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Deutsche Bundesbank nach Artikel 130 AEUV und nach § 12 BBankG von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Sie trifft daher Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Währungsreserven, wie zum Beispiel über den Lagerort der Goldreserven, autonom.

Die Deutsche Bundesbank berichtet über die Höhe und Verteilung der Goldreserven auf die in- und ausländischen Lagerstellen jährlich und transparent in ihrem Geschäftsbericht (www.bundesbank.de/resource/blob/905556/3b904d1cd26995b6ebfa4638f8b6fe07/mL/2022-geschaeftsbericht-data.pdf).

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 lagerten

- 50,97 Prozent der Goldreserven bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt,
- 36,84 Prozent der Goldreserven bei der Federal Reserve Bank in New York (USA),
- 12,19 Prozent der Goldreserven bei der Bank of England (GBR).

Laut Deutscher Bundesbank lagert ein Teil der Goldreserven an den bedeutendsten Goldhandelsplätzen in London und New York, um bei Bedarf schnell geld- und währungspolitische Geschäfte durchführen zu können. Bei Goldgeschäften sei eine Erfüllungsfrist von drei Geschäftstagen üblich. Bei Lagerung in Deutschland könne die physische Lieferung des Goldes nach London beziehungsweise New York innerhalb der erforderlichen Erfüllungsfrist von drei Geschäftstagen nicht gewährleistet werden. Zudem sei eine geographische Diversifikation der Lagerung auch aus Risikogründen angezeigt. Für den Fall einer geopolitischen Krise stärkt eine verteilte Lagerung im In- und Ausland die Resilienz.

18. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD) Wie begründet die Bundesregierung in Anbetracht der Tatsache, dass Renteneinzahlungen in der Regel aus Lohnzahlungen bezahlt werden, die selbst schon besteuert werden, die grundsätzliche Notwendigkeit der Besteuerung von Renten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 1. Dezember 2023

Das Einkommensteuerrecht basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes. Danach muss sich die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer an der individuellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen orientieren. Ausgangspunkt sind die vom Steuerpflichtigen insgesamt erzielten Einkünfte. Dazu gehören auch Renteneinkünfte, denn auch durch den Bezug solcher Leistungen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen erhöht.

Beitragszahlungen zu Rentenversicherungen stammen auch regelmäßig nicht im vollen Umfang aus besteuerten Lohnzahlungen, da u. a. der Arbeitgeberanteil nicht besteuert wird. Altersvorsorgeaufwendungen kön-

nen in dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Umfang steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Darüber hinaus wird Rentenbeziehern während der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung ein sogenannter Rentenfreibetrag gewährt. Dieser wird individuell – abhängig vom Jahr des Rentenbeginns – ermittelt und ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, in Euro dauerhaft festgeschrieben. Während der Übergangsphase erfolgt daher insoweit keine volle Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung.

19. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Stefinger**
(CDU/CSU) Erhält Greenpeace Mittel aus dem Bundeshaushalt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. Dezember 2023

Greenpeace erhält keine Mittel aus dem Bundeshaushalt.

20. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU) Ist die beabsichtigte Finanzierung des von der Bundesregierung geplanten Generationenkapitals nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) noch mit dem Grundgesetz vereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 27. November 2023

Die beabsichtigte Finanzierung des geplanten Generationenkapitals ist nicht vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) betroffen.

21. Abgeordneter
**Dr. Hermann-Josef
Tebroke**
(CDU/CSU) Wie definiert die Bundesregierung „kritische Rohstoffe“, deren Abbau und Verarbeitung die Bundesregierung laut Nachberichterstattung des Bundesministeriums der Finanzen zu den Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rates am 16. und 17. Oktober 2023 noch in dieser europäischen Legislatur in die europäische Taxonomie aufnehmen möchte, und in welchem Verfahren möchte die Bundesregierung dies erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. November 2023

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Aktivitäten, die von besonderer Bedeutung für die Transformation sind und die in besonderem Maße selbst der Transformation bedürfen, möglichst umfassend und mit wissenschaftsbasierten Nachhaltigkeitskriterien in der EU-Taxonomie

enthalten sind, damit sie von nachhaltiger Finanzierung profitieren können. Rohstoffe, wie zum Beispiel Nickel, Kobalt oder Lithium, die insbesondere im Bereich der nachhaltigen Technologien notwendig sind, sind für die Transformation von herausragender Bedeutung. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine abschließende Liste an kritischen Rohstoffen.

Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, dass nach ausführlicher Prüfung Aktivitäten zum Abbau der entsprechenden Materialien im Rahmen des gemäß der Taxonomie-Verordnung vorgesehenen Verfahrens und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kriterien in die EU-Taxonomie aufgenommen werden.

22. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Gibt es weitere Wirtschaftsbereiche, die nach Ansicht der Bundesregierung neben dem Abbau und der Verarbeitung von kritischen Rohstoffen (siehe Nachberichterstattung des Finanzministeriums zu den Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rates am 16. und 17. Oktober 2023) noch in dieser europäischen Legislatur in die europäische Taxonomie aufgenommen werden sollen, und wenn ja, welche, und warum genau diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. November 2023

Die EU-Taxonomie erzielt nach Ansicht der Bundesregierung dann die größte Wirkung, wenn sie einfach ausgestaltet ist und möglichst viele Sektoren und Aktivitäten mit wissenschaftsbasierten Nachhaltigkeitskriterien abgebildet sind, die für die Transformation der Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind und die in besonderem Maße selbst der Transformation bedürfen, um damit von nachhaltiger Finanzierung profitieren können. In diesem Sinne setzt sich die Bundesregierung ein.

23. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr einer Liquiditätskrise im deutschen Bankensystem ein, mit Blick auf die Warnung der Deutschen Bundesbank in ihrem Finanzstabilitätsbericht 2023, dass zwei Drittel der Sparkassen und Genossenschaftsbanken stille Lasten im Zinsbuch aufweisen und deshalb zögern könnten, ausreichend Liquidität zu beschaffen, da dies zu einer Realisierung von Verlusten führen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. Dezember 2023

Die Deutsche Bundesbank schätzt die Liquiditätsausstattung der Banken in Deutschland in ihrem aktuellen Finanzstabilitätsbericht als „weiterhin gut“ ein (vergleichsweise Finanzstabilitätsbericht 2023, S. 77). Bei den großen, systemrelevanten Instituten lag demnach die Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) im zweiten Quartal

2023 bei 148 Prozent, bei den Sparkassen und Kreditgenossenschaften bei 166 Prozent und bei den übrigen Banken bei 183 Prozent. Damit lag die LCR bei allen Bankengruppen deutlich über der regulatorisch geforderten Schwelle von 100 Prozent. Die Bundesregierung sieht daher derzeit nicht die Gefahr einer Liquiditätskrise im Bankensystem.

24. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Welche Effekte auf die Bautätigkeit von Wohnimmobilien erwartet die Bundesregierung bei Einführung und Aktivierung der von der Deutschen Bundesbank empfohlenen, von den Koalitionsfraktionen geforderten und im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten makroprudenziellen Instrumente (bitte nach Art der Immobilie – MFH, EFH etc. – aufschlüsseln), und wird die Bundesregierung in diesem Zuge ihr Neubauziel nach unten korrigieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. Dezember 2023

Die Bundesregierung erwartet durch die Einführung und potentielle Aktivierung von international üblichen, einkommensbasierten makroprudenziellen Instrumenten keinen negativen Effekt auf die Bautätigkeit von Wohnimmobilien.

Aus Sicht der Deutschen Bundesbank im Finanzstabilitätsbericht 2023 wäre die Aktivierung solcher Instrumente nach aktueller Einschätzung der Risikolage im Übrigen nicht angezeigt, weshalb auch die Frage nach Effekten auf die Bautätigkeit von Wohnimmobilien rein hypothetisch bleibt.

Generell zielen die Instrumente bei einer potentiellen Aktivierung darauf ab, übermäßig riskante Wohnimmobilienfinanzierungen zu unterbinden, um dadurch die Finanzstabilität zu wahren. Eine Einschränkung der Kreditvergabe in der Breite ist damit nicht verbunden. Das zeigen auch Beispiele aus anderen Ländern, die diese Instrumente bereits einsetzen.

25. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen der lahrenden Konjunktur auf die Finanzstabilität ein, mit Blick darauf, dass nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank die konjunkturbedingt schwache Kreditnachfrage dazu beiträgt, dass der Anstieg der Zinseinnahmen begrenzt wird, während Banken und Sparkassen zugleich zunehmend höhere Zinszahlungen auf Einlagen leisten müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 1. Dezember 2023

Die Bundesregierung stimmt mit der Deutschen Bundesbank überein, dass die konjunkturbedingt schwache Kreditnachfrage zusammen mit

höheren Refinanzierungskosten in den nächsten Jahren möglicherweise wieder zu sinkender Profitabilität der Banken führen könnte. Es ist deshalb umso wichtiger, die Resilienz des Finanzsystems aufrechtzuerhalten. Die Deutsche Bundesbank betont, dass die aktuell gute Gewinnsituation den Banken die Möglichkeit bietet, ihr Kernkapital und damit ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken. Daher sei es sinnvoll, dass Gewinnausschüttungen nur moderat und mit Blick auf künftige Belastungen vorgenommen werden (vergleichsweise Finanzstabilitätsbericht 2023, S. 18). Die Bundesregierung teilt diese Ansicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

26. Abgeordneter **Roger Beckamp**
(AfD)
- Welches waren die acht vollendeten Tötungsdelikte (2022: 5; 2021: 3) aus den Bereichen Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, bei denen die Opfer Zuwanderer waren und mindestens einer der Tatverdächtigen Deutscher war und auf die die Bundesregierung in ihrem Bundeslagebild 2022 „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ Bezug nahm (bitte mit Ort und Datum der Tat) angeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 30. November 2023

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Basis für das Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ sind statistische Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine Geschäftsstatistik. Nach dem sog. Volkszählungsurteil gelten für diese die statistikrechtlichen Anforderungen, dass Vollzugs- und Statistikdaten zu trennen sind, und eine frühzeitige Anonymisierung zu erfolgen hat.

Die vom Fragesteller erbetenen Informationen beziehen sich auf konkrete Ermittlungsdaten der Länder. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung auf Basis der PKS nicht möglich.

27. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wird die XXXVII. Afghanistan-Tagung der Evangelischen Akademie Villigst in Schwerte am 8. und 9. Dezember 2023 durch Zuwendungen der auf dem Programmheft mit ihrem Logo präsenten Bundeszentrale für politische Bildung und/oder andere öffentliche Mittel gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Zuwendungsträger und Höhe der jeweiligen Zuwendung), und handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem im ursprünglichen Programm dieser Tagung angekündigten Vertreter der Taliban-Regierung (vgl. www.kircheundgesellschaft.de/media/230704_afg-tagung_2023_programm_20-10-23.pdf) um denselben Vertreter der Taliban, der am 16. November 2023 in der Kölner DITIB-Moschee aufgetreten ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. November 2023**

Bei der geplanten Veranstaltung handelt es sich um ein Vorhaben der Evangelischen Akademie Villigst. Diese ist ein Unterträger des durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) als Träger der politischen Bildung anerkannten Dachverbands Evangelische Akademien in Deutschland (EAD), welcher im Rahmen der sog. Richtlinienförderung bei der BpB die Förderung von einzelnen Veranstaltungen beantragen kann. Davon hat der Träger im Falle der von ihr geplanten XXXVII Afghanistan-Tagung, die unter dem Titel „Realitäten ernstnehmen – Verantwortung übernehmen – Verbindungen stärken“ am 8. und 9. Dezember 2023 stattfinden soll, Gebrauch gemacht. Zwischenzeitlich wurde dieser Antrag zurückgezogen. Anerkannte Träger der politischen Bildung sind berechtigt, das Logo „Anerkannter Bildungsträger“ der BpB zu verwenden, auch wenn keine Förderung seitens der BpB für einzelne Veranstaltungen vorliegt. Förderungen über andere Bundeszuwendungen liegen nicht vor.

Der Veranstalter hat gegenüber der Bundesregierung angegeben, dass bis zur Absage des fraglichen Programmpunkts keine konkrete Person benannt war. Es besteht nach Kenntnissen der Bundesregierung kein organisatorischer Zusammenhang mit dem Auftritt von Abdul Bari Omar in Köln am 16. November 2023.

28. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Inwieweit sind Polizeikräfte des Bundes und der Länder nach Auffassung der Bundesregierung gegenwärtig befähigt, organisierte und militärisch bewaffnete Aufständische im Inland zu bekämpfen, und liegen bei der Bundesregierung oder den ihr nachgeordneten Behörden aktuelle Konzepte vor, die die Planung, Organisation und Durchführung von Einsätzen der Streitkräfte im Innern zur „Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer“, wie es in Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetzes heißt, regeln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. November 2023**

Die Bundesregierung misst einer leistungsfähigen Polizei eine hohe Bedeutung bei. Anforderungen an die polizeilichen Fähigkeiten werden unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage für alle realistischen Szenarien fortlaufend analysiert und bei Bedarf ergänzt und weiterentwickelt. Diese Fähigkeitsanalyse bezieht polizeiliche Aufgaben im Notstandsfall nach Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) mit ein.

Die Bundespolizei hat nach § 7 des Bundespolizeigesetzes die Aufgabe, drohende Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes abzuwehren und Gefahren von der Allgemeinheit oder dem einzelnen abzuwehren. Die Bundespolizei verfügt über die hierfür notwendige robuste Ausstattung. Die Aus- und Fortbildung in der Bundespolizei dient auch der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Entsprechende Angaben zu den Fähigkeiten der Polizeien der Länder obliegen den jeweils zuständigen Landesbehörden.

Im Notstandsfall gelten im Übrigen die einsatzfachlichen Konzepte und Vorschriften der jeweils einsatzführenden Behörden bei Bund und Ländern. Für die polizeiliche Zusammenarbeit werden in diesem Fall die institutionalisierten Bund-Länder-Gremienstrukturen genutzt. Ein Einsatz der Streitkräfte zur polizeilichen Unterstützung im Notstandsfall ist dabei nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87a Absatz 4 GG i. V. m. Artikel 91 Absatz 2 GG zulässig.

29. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)

In wie vielen Fällen in den Jahren 2022 und 2023 haben Sicherheitsbehörden Schwachstellen benutzt (bitte pro Sicherheitsbehörde angeben) und – sollte es Fälle geben – welche Schwachstellen wurden genutzt, vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Sichtweisen zwischen der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser und der Präsidentin des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, Claudia Plattner (Bundespressekonferenz vom 2. November 2023, Claudia Plattner: „Für mich sind Hintertüren nicht akzeptabel, egal für wen“ und Nancy Faeser: „Es braucht Ausnahmen für die Sicherheitsbehörden beim Schwachstellenmanagement“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 28. November 2023**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Schriftliche Frage aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – beantwortet werden kann.

Bezüglich der erbetenen Informationen hinsichtlich der inzident angefragten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden hinsichtlich der Anzahl, Art und Beschaffenheit von potentiell genutzten Schwachstellen

stehen überwiegende Belange des Staatswohls einer Beantwortung entgegen. Mit Auskünften zu den zur Verfügung stehenden kriminaltaktischen und nachrichtendienstlichen Vorgehensweisen und damit zu konkreten Maßnahmen oder künftigen Beschaffungen würde die Bundesregierung polizeiliche und nachrichtendienstliche Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Nachrichtendienste gefährden, weil Täter oder potentielle Zielpersonen ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln könnten. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabewahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken, da unter anderem bei Preisgabe technischer Details über eine potentielle Schwachstellennutzung eine eindeutige Zuordnung zu etwaigen Vorgehensweisen möglich wäre.

Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht in Betracht. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden des Bundes in einem durch den Bezug auf bestimmte Produkte derartigen Detaillierungsgrad, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich.

In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen.

30. Abgeordneter
Alexander Hoffmann
(CDU/CSU) Wie viele Beschlüsse zur Durchsuchung von Wohnungen und Geschäftsräumen sowie Festnahmen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Vereinsverbote von Hamas und Samidoun?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. November 2023**

Am 2. November 2023 hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser die Betätigung der Terrororganisation Hamas und des internationalen Netzwerks „Samidoun – Palestinian Solidarity Network“ in Deutschland verboten. Die Teilorganisation „Samidoun Deutschland“ wurde an diesem Tag verboten und aufgelöst.

Durch die zuständigen Verwaltungsgerichte wurden im Vorhinein insgesamt sieben Durchsuchungsbeschlüsse erlassen. Darüber hinaus wurden

aufgrund von sechs Eilanordnungen, die das Bundesministerium des Innern und für Heimat in eigener Zuständigkeit erlassen hat, sechs weitere Objekte durchsucht. Zur Durchsetzung dieser Verbote und zur weiteren Aufklärung der verbotenen Strukturen dieser Gruppierungen wurden am gestrigen Morgen, ab 6.00 Uhr, insgesamt 21 Objekte in fünf Ländern durchsucht. Es haben keine Festnahmen stattgefunden.

31. Abgeordneter
Alexander Hoffmann
(CDU/CSU)
- Prüft die Bundesregierung ein Verbot des Islamischen Zentrums Hamburg, und wenn ja, wann ist mit einer Verbotsverfügung zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. November 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führt ein ergebnisoffenes vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen das Islamische Zentrum Hamburg. Darüber hinaus erfolgen zu laufenden Verfahren keine Auskünfte.

32. Abgeordneter
Alexander Hoffmann
(CDU/CSU)
- Von welchem Auslandsgeheimdienst hat die Bundesregierung Hinweise auf die Gefährlichkeit von T. S. erhalten (www.spiegel.de/panorama/justiz/nordrhein-westfalen-polizei-nimmt-terrorverdachtigen-aus-duisburg-fest-a-93e407d7-cae4-4e55-bfc3-ab77a92e1d97), und warum hatte die Bundesregierung diese Erkenntnisse nicht selbst?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. November 2023**

Die erbetene Information ist Teil der Grundlage eines laufenden Ermittlungsverfahrens in Hoheit des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern äußert sich die Bundesregierung daher nicht zu den Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens.

33. Abgeordneter
Alexander Hoffmann
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem 7. Oktober in ihren Sicherheitsbehörden ergriffen (organisatorisch/personell; bitte nach einzelnen Behörden aufgliedern), um der gestiegenen Bedrohungslage seit Beginn des Krieges zwischen Israel und der Hamas Rechnung zu tragen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. November 2023**

Vor dem Hintergrund der Terroranschläge gegen den Staat Israel sowie deren Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland hat das Bundeskriminalamt (BKA) am 7. Oktober 2023 eine Informationssammelstelle eingerichtet. Am 13. Oktober 2022 hat die Kommission Staatsschutz den sogenannten Bundeslagebildfall aufgerufen, um die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen den Staat Israel begangenen Straftaten und Versammlungen im Inland und deren Entwicklung sowie die Darstellung herausragender Sachverhalte abzubilden. Auf der Grundlage dieser Informationen erstellt das BKA seit dem 15. Oktober 2023 ein tägliches Bundeslagebild.

Zudem beobachtet und analysiert das Bundeskriminalamt die aktuelle Situation und die Gefährdungslage intensiv und stimmt sich mit den Bundesländern und den anderen Sicherheitsbehörden ab, um entsprechende Vorkehrungen treffen und ggf. erforderliche Maßnahmen durchführen zu können.

Die Bundespolizei hat seit dem 14. Oktober 2023 eine Informationssammelstelle innerhalb des Bundespolizeipräsidiums eingerichtet.

Zudem unterstützt die Bundespolizei bei den Ausreisen aus Israel und Ägypten, um Berechtigungen zu prüfen und möglicherweise entstehenden Gefahren durch die Einreise unberechtigter Personen nach Deutschland frühzeitig entgegenwirken zu können. Der Schutz deutscher Auslandsvertretungen im Nahen Osten obliegt ebenfalls der Bundespolizei und wurde in den letzten Wochen entsprechend der Lage angepasst bzw. verstärkt.

Die Nachrichtendienste des Bundes haben ebenfalls personelle Verstärkungen zur Bearbeitung der internationalen Krisenlage vorgenommen.

Im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wurde unmittelbar als Sofortmaßnahme eine mit den notwendigen Ressourcen ausgestattete abteilungsübergreifende Sonderstruktur geschaffen, um Gefährdungen deutscher Sicherheitsinteressen sowie Reaktionen der extremistischen Szene im Inland in diesem Zusammenhang frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten.

34. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Gehört es nach Ansicht der Bundesregierung zu den Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz, sogenannte Brandmauern gegen einzelne Parteien zu verteidigen und deren Regierungsbeteiligung zu verhindern, und hält sie die entsprechenden Aussagen des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang, bei einer Podiumsdiskussion in Berlin am 9. November 2023 (www.nius.de/Politik/brandmauer-daran-muessen-wir-arbeiten-geheimdienstchef-haldenwang-will-afd-erfolg-verhindern/1dc79653-b9da-428a-a50f-701cc3f91253) mit dem beamtenrechtlichen Gebot der politischen und parteipolitischen Neutralität für vereinbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. November 2023**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat nach § 16 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) eine gesetzliche Aufgabe der Aufklärung der Öffentlichkeit. Aufzuklären ist dabei über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG (dies sind u. a. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen, ggf. auch von Parteien), soweit hierfür hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die Aufklärung der Öffentlichkeit bezweckt deren auf Sachinformation gestützte Auseinandersetzung mit extremistischen Bestrebungen. Der Präsident des BfV hat in Ausübung seines Amtes gehandelt. Verwiesen wird an dieser Stelle beispielsweise auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 54, 55, 56 und 64 auf Bundestagsdrucksache 20/7650.

35. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, dass im Rahmen der XXXVII. Afghanistan-Tagung des Instituts für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Evangelischen Tagungsstätte Haus Villigst in Schwerte am 8. Dezember 2023 (vgl. www.kircheundgesellschaft.de/media/230704_afg-tagung_2023_programm_20-10-23.pdf) der Auftritt eines bisher nicht namentlich genannten „Vertreters der Taliban-Regierung“ geplant ist, und was unternimmt die Bundesregierung, um die Einreise und den Auftritt des Taliban-Regierungsvertreters zu verhindern?
36. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU) Wird die XXXVII. Afghanistan-Tagung des Instituts für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. bis 9. Dezember 2023 in Schwerte (vgl. www.kircheundgesellschaft.de/media/230704_afg-tagung_2023_programm_20-10-23.pdf) aus öffentlichen Mitteln gefördert, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass etwaige aus Steuermitteln finanzierte Referentenhonorare und Reisekostenerstattungen für die Teilnahme des bisher nicht namentlich genannten Vertreters der Taliban-Regierung nicht an das Terrorregime der Taliban weitergeleitet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. November 2023**

Die Fragen 35 und 36 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der geplanten Veranstaltung handelt es sich um ein Vorhaben der Evangelische Akademie Villigst. Diese ist ein Unterträger des durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) als Träger der politischen

Bildung anerkannten Dachverbands Evangelische Akademien in Deutschland (EAD), welcher im Rahmen der sog. Richtlinienförderung bei der BpB die Förderung von einzelnen Veranstaltungen beantragen kann. Davon hat der Träger im Falle der von ihr geplanten XXXVII Afghanistan-Tagung, die unter dem Titel „Realitäten ernstnehmen – Verantwortung übernehmen – Verbindungen stärken“ am 8. und 9. Dezember 2023 stattfinden soll, Gebrauch gemacht. Eine Bewilligung ist nicht erfolgt.

Die Organisatoren haben sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch im Gespräch mit der Bundesregierung bestätigt, dass der Taliban-Vertreter inzwischen eingeladen wurde und der betreffende Programmpunkt nicht stattfinden wird.

37. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele Afghaninnen und Afghanen (Ortskräfte und deren Familienangehörige), die im Rahmen des Ortskräfteverfahrens eine Einreisegenehmigung für Deutschland erhalten hatten, reisten vor dem 15. August 2021 unangekündigt bzw. unabhinstimmt mit deutschen Behörden nach Deutschland ein (bitte nach Quartalen ab 1. Januar 2019 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 29. November 2023

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Zahlen im Sinne der Fragestellung vor. Anders als bei § 23 Absatz 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes hat der Bund vor dem 15. August 2021 kein zentrales Aufnahmeverfahren für Ortskräfte und deren Kernfamilie durchgeführt. Grundsätzlich sieht das Aufnahmeverfahren nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vor, dass die aufzunehmenden Personen – hier Ortskräfte und deren Kernfamilie – nach Erklärung der Aufnahme und der Erteilung des Visums eigenständig in das Bundesgebiet einreisen. Soweit die Ortskraft dem Auswärtigen Amt die Flugdaten mitgeteilt hat, werden diese über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die zuständige Ausländerbehörde übermittelt. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

38. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmenpläne bzw. Meldekettens sind in Deutschland vorgesehen, um bei einem intensiven Sonnensturmereignis, das mit dem Carringtonereignis von 1859 vergleichbar wäre und zu Schäden an Infrastruktur wie Stromnetzen, Satelliten, Kommunikation und anderen technischen Anlagen führen kann (vergl. DLR 2022, www.dlr.de/so/de/Portaldata/95/Resources/dokumente/2022_Empfehlungspapier_Weltraumwetter.pdf) zu begrenzen, und plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine nationale Gesamtstrategie, die eine nationale Risikobewertung für militärische sowie zivile Infrastruktur und entsprechende Ausstattung von nationalen Forschungsprogrammen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt vorsieht (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 24. November 2023**

Die Bundesregierung hat frühzeitig Maßnahmenpakete zur Verbesserung der Cybersicherheit in Kritischen Infrastrukturen ergriffen. In der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen (BSI-KritisV) sind bestimmte Dienstleistungen und Bereiche sowie Anlagenkategorien einschließlich Schwellenwerte benannt, die für die Versorgung besonders relevant und daher besonders zu schützen sind. Dabei ist es egal, ob ein möglicher Schaden durch ein Naturereignis (z. B.: Hochwasser oder Sonnensturm) oder durch einen Cyberangriff eintritt.

Mit der BSI-KritisV haben die Betreiber Kritischer Infrastrukturen verschiedene Anforderungen und Vorgaben zu erfüllen, um ihre versorgungsrelevanten IT-Systeme zu schützen. Die Umsetzung dieser Anforderungen und Vorgaben haben die Betreiber Kritischer Infrastrukturen alle zwei Jahre gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nachzuweisen.

Was den physischen Schutz von Kritischen Infrastrukturen betrifft, sieht die am 16. Januar 2023 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen (sog. CER-Richtlinie) nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen in elf Sektoren sowie eine Verpflichtung kritischer Einrichtungen vor, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Stärkung ihrer Resilienz zu treffen. Dabei ist der „All-Gefahren-Ansatz“ zu berücksichtigen, d. h. alle möglichen Gefahren, auch solche durch Naturereignisse wie beispielsweise Sonnenstürme.

Darüber hinaus müssen die kritischen Einrichtungen erhebliche Störungen einer zuständigen Behörde melden. Im Sektor Weltraum beziehen sich die Maßnahmen auf Betreiber von Bodeninfrastrukturen, die sich im Eigentum von Mitgliedstaaten oder privaten Parteien befinden und von diesen verwaltet und betrieben werden und die Erbringung von weltraumgestützten Diensten unterstützen, ausgenommen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Aktuell erarbeitet die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der

CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz).

Bis 2026 wird eine nationale KRITIS-Resilienzstrategie erarbeitet werden, die die KRITIS-Strategie der Bundesregierung von 2009 ersetzen wird. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz plant zudem, im Jahr 2024 eine Nationale Weltraumwetter-Bedarfsanalyse zu starten, welche auch den Betreibern von Satellitensystemen einen signifikanten Mehrwert bieten soll.

Mit der Aufstellung der Weltraumwetterberatungszentrale im April 2021, als Teil des ressortgemeinsam betriebenen Weltraumlagezentrums in Uedem, leistet auch die Bundeswehr einen Beitrag zur gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge hinsichtlich Ereignissen des Weltraumwetters. Mit den dort ausgebrachten Dienstposten wird eine Grundbefähigung zur Überwachung, Analyse und Bewertung der Weltraumwetterlage und deren Auswirkungen auf Weltraumobjekte, -dienste und terrestrische Strukturen gewährleistet und es werden Schnittstellen zu den Ressorts, zivilen Akteuren sowie multinationalen Partnern etabliert.

Für die potenziell betroffenen Bereiche Weltraumsicherheit und Weltraumnutzung wurde mit dem Konzept für den ressortübergreifenden Koordinierungsstab Weltraumsicherheit (KoorSt WRS) eine Meldekette, ausgehend vom ressortgemeinsam betriebenen Weltraumlagezentrum etabliert, die eine Informationsweitergabe an Ressorts mit Weltraumbezug sicherstellt. Sollte ein Weltraumwetterereignis sich auf die Weltraumnutzung/Weltraumsicherheit auswirken, wird im Rahmen des KoorSt WRS eine ressortübergreifende und auf das spezifische Ereignis zugeschnittene Lagebeurteilung durchgeführt und Handlungsmaßnahmen, z. B. zur Durchführung von Schutzmaßnahmen für Satelliten, entwickelt. Der KoorSt WRS empfiehlt je nach Lageentwicklung und -bewertung die Einberufung des Ressortkreises für Weltraumnutzung und Weltraumsicherheit (Ebene Abteilungsleitung) mit dem Ziel, zusätzliche Handlungsempfehlungen (Maßnahmen) für die politische Leitung der jeweiligen Ressorts vorzubereiten.

39. Abgeordnete **Andrea Lindholz** (CDU/CSU) Bei wie vielen Asylantragstellern in den Jahren 2010, 2020, 2021, 2022 und 2023 (bitte nach den Jahren aufschlüsseln) ergaben sich im Rahmen des Asylverfahrens (z. B. durch Befragung und Auskunft des Antragstellers, Auswertung von Dokumenten und Datenträgern, etc.) Hinweise auf einen Reiseweg über Russland und/oder Weißrussland, und in wie vielen dieser Fälle gab es Hinweise auf ein durch russische und/oder weiss-russische Behörden ausgestelltes Visum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 28. November 2023

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da hierzu keine statistischen Erhebungen durchgeführt werden und keine validen Daten vorliegen.

40. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Gedenkt die Bundesregierung, von der neuen Verordnungsermächtigung gemäß Paragraph 4 Absatz 4 des Bundesvertriebenengesetzes in neuer Fassung Gebrauch zu machen, und wenn ja, wann, und werden dann dabei auch „Altfälle“ mit umfasst, die angesichts der alten Fassung des Paragraphen 4 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes einen ablehnenden Bescheid des Bundesverwaltungsamtes erhalten haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. November 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat erarbeitet die Verordnung bereits, auch wenn die Verordnungsermächtigung noch nicht in Kraft getreten ist. Erst wenn diese in Kraft ist, kann die Verordnung finalisiert werden. Jenseits des durch die Verordnungsermächtigung Erreichlichen können zu den genauen Inhalten der Verordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen gemacht werden.

41. Abgeordneter
Moritz Oppelt
(CDU/CSU)
- Darf ein Einreiseverbot, das weitergehender wirkt als etwa nur die Verweigerung eines Visums, nach Auffassung der Bundesregierung auch gegen Personen verhängt werden, die noch nie in Deutschland waren, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, und wenn nein, wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass beispielsweise bekannten Gefährdern oder Hamas-Anhängern rechtssicher die erstmalige Einreise nach Deutschland verwehrt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 28. November 2023**

Die Bundesregierung hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 25. Mai 2023, wonach ein visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger, der sich noch nie in Deutschland aufgehalten hat, nicht auf der Grundlage der §§ 53 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ausgewiesen werden kann, zur Kenntnis genommen. Ob hieraus gesetzgeberischer Handlungsbedarf resultiert, wird derzeit innerhalb der Bundesregierung geprüft. Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 25. Mai 2023, 1C 6/22, Rn. 20) kann dem Zweck des Fernhaltens eines noch nie eingereisten visumpflichtigen Ausländers, bei dem wegen im Ausland wirklicher Tatbestände ein Ausweisungsinteressen besteht, vielmehr durch die Grundkonzeption des AufenthG Rechnung getragen werden. Gemäß § 4 Absatz 1 AufenthG bedarf es für die Einreise und den Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels. Bei Vorliegen von Ausweisungsinteressen besteht eine Titelerteilungssperre (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG), die Einreise ohne den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel gilt als unerlaubt (§ 14 Ab-

satz 1 Nummer 2 AufenthG) und ein Ausländer, der unerlaubt an den für eine legale Einreise allein zugelassenen Grenzübergangsstellen (§ 13 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) einreisen will, wird an der Grenze zurückgewiesen (§ 15 Absatz 1 AufenthG). Beabsichtigt ein Ausländer, bei dem Ausweisungsinteressen bestehen, konkret die Einreise in das Bundesgebiet, ist die Versagung des Visums mit der entsprechenden Eintragung in die Visadatei und das Visa-Informationssystem auf Grundlage von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), das gemäß Artikel 2 Buchstabe e auch der Identifizierung von Personen dient, die die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, nach der Konzeption des Aufenthaltsgesetzes ein geeignetes Mittel zur Einreiseverhinderung.

42. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele ukrainische Männer zwischen 18 und 60 Jahren Lebensalter sich momentan in Deutschland aufhalten (www.t-online.de/nachrichten/ukraine/id_100284100/ukraine-zehntausende-sollen-fliehen-vor-einberufung-.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. November 2023

Zum Stichtag 31. Oktober 2023 hielten sich insgesamt 222.957 männliche Ukrainer im Alter von 18 bis 60 Jahren in Deutschland auf.

43. Abgeordneter **Eugen Schmidt** (AfD) Wie verbreitet ist die Praxis des Bundesverwaltungsamts bzw. in welchen Fällen verlangt die Behörde ein sogenanntes erbbiologisches Abstammungsgutachten, einen sogenannten Gentest, von einem Antragsteller zur Anerkennung als Spätaussiedler zu verlangen (eine entsprechende Aufforderung an einen Deutschen aus Russland liegt mir vor), und welche Stellen sind befugt, entsprechende Gutachten zu erstellen, die vom Bundesverwaltungsamt anerkannt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 27. November 2023

Die deutsche Volkszugehörigkeit setzt nach § 6 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) die Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen voraus. Der Antragsteller hat seine biologische Abstammung von einer Bezugsperson, die sich bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen am 22. Juni 1941 zum deutschen Volkstum bekannt hat, nachzuweisen.

Der Beweis wird grundsätzlich durch entsprechende Geburtsurkunden oder Registereinträge erbracht.

In der Praxis ergeben sich teilweise Zweifel an der Echtheit, Authentizität und der Richtigkeit der vorgelegten Urkunden. Die Herkunftsgebiete gehören zu den korruptionsgefährdetsten Staaten der Welt: falsche Urkunden oder echte Gefälligkeitsurkunden können relativ einfach beschafft werden. In manchen Fällen kann daher der Urkundungsbeweis nicht erbracht werden. Soweit in diesen Fällen die Möglichkeit der Richtigkeit des Vortrages zur Abstammung noch besteht, bleibt dem Antragsteller, wenn weitere Ermittlungen und Registerauskünfte kein eindeutiges Ergebnis bringen, nur die Möglichkeit des Nachweises über ein wissenschaftliches Abstammungsgutachten. Das Bundesverwaltungsamt fordert diese Gutachten regelmäßig nicht an, weist aber in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit eines solchen Gutachtens als „ultima ratio“ der Beweisführung hin.

Um ein DNA-Gutachten als objektiven Abstammungsnachweis anzuerkennen, sind bestimmte Mindestanforderungen an das Gutachten zu stellen. In der von der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) 2012 erlassenen Richtlinie werden die Inhalte und Qualifikationsanforderungen für genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung festgelegt. Die im Aussiedleraufnahmeverfahren vorgelegten DNA-Gutachten müssen den in der oben genannten Richtlinie aufgeführten Anforderungen genügen. Die Fachkunde und Sorgfalt des Gutachtens müssen außer Zweifel stehen. In Deutschland erstellte Abstammungsgutachten müssen von einem nach § 5 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) akkreditierten Institut erstellt sein, das die Vorgaben der Norm DIN 17025 erfüllt. Im Ausland erstellte Gutachten können nur anerkannt werden, wenn es sich bei dem durchführenden Institut um ein nach den jeweiligen Landesvorschriften akkreditiertes Institut handelt, deren Gutachten auch von einem deutschen Gericht anerkannt werden würden. Dies ist vom Antragsteller zu belegen.

Eine Statistik über die Häufigkeit der Einzelfallentscheidungen wird nicht geführt.

44. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Wie vielen Ausländern wurden seit dem 1. Januar 2023 bis einschließlich 22. November 2023 gemäß § 23 Absatz 1, 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder gemäß § 22 AufenthG durch Bund und Länder insgesamt Aufenthaltserlaubnisse bzw. Niederlassungserlaubnisse erteilt (bitte nach Herkunftsländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 30. November 2023

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) haben 30.189 Ausländer seit dem 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Oktober 2023 eine Erteilung zu den o. g. Paragrafen erhalten, davon 12.000 Personen erstmalig.

Die Differenzierung nach den 15 häufigsten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsrecht insgesamt und nach Ersterteilung kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltsrecht	Anzahl Personen	davon Anzahl Personen mit Ersterteilung
Gesamt	30.189	12.000
nach § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle)	10.985	2.498
nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten)	5	1
nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)	133	3
nach § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	6.508	1.892
nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) – NE	37	22
nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten)	6	5
nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) – AERL	3.187	1.722
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	8.949	5.666
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	379	191

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	30.189
Syrien, Arabische Republik	11.140
Afghanistan	8.632
Russische Föderation	2.614
Ukraine	1.365
Kosovo	575
Irak	537
Sudan (ohne Südsudan)	465
Serbien	464
Somalia	384
Türkei	362
Libanon	357
Ungeklärt	334
Moldau	280
Eritrea	257
Südsudan	233

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen mit Ersterteilung
Gesamt	12.000
Afghanistan	5.109
Syrien	4.101
Russische Föderation	856
Ukraine	534
Sudan (ohne Südsudan)	301
Südsudan	191
Somalia	151
Eritrea	135
Nigeria	79
Irak	76
Kongo, Dem. Republik	59
Ungeklärt	58
Weißrussland	55
Jemen	49
Iran	45

45. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Ist dem Bundesinnenministerium und dem Auswärtigen Amt ein Schreiben der Gruppe „European Organisation for Integration e.V.“ vom 10. Oktober 2023 bekannt, in welchem vor einer zeitnahen Einreise ranghoher Taliban wie Abdul Bari Omar gewarnt wurde, und wenn ja, wie wurde auf das Schreiben reagiert, und welche weiteren deutschen Behörden haben es nach Kenntnis der Bundesregierung erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. November 2023**

Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Auswärtigen Amt (AA) ist ein Schreiben im Sinne der Fragestellung vom 10. Oktober 2023 nicht bekannt.

Das BMI und das AA haben jedoch Ende September ein Schreiben der genannten Organisation erhalten, in dem insbesondere mit Blick auf einen damals von deutschen zivilgesellschaftliche Akteuren für Oktober geplanten „inner-afghanischen Dialog“ allgemein vor Reisen von Taliban-Vertretern gewarnt wurde. Die Dialogveranstaltung, auf die sich dieses Schreiben bezieht, wurde schließlich von den Organisatoren abgesagt.

46. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wie haben sich die Anzahl der Mitarbeitenden über alle Bundesministerien hinweg und die damit verbundenen Personalkosten seit dem Regierungswechsel verändert (bitte jeweils konkrete Zahlen aus dem Jahr 2021 denen aus dem Jahr 2023 gegenüberstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. November 2023**

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten zu Planstellen- und Stellenbestand sind in den Übersichten zum Bundeshaushalt des jeweiligen Jahres, Teil V (Personalübersicht) und die Personalkosten im Teil I, B. (Ausgaben) sowie in der Anlage veröffentlicht. Die Daten können den Übersichten getrennt nach obersten Bundesbehörden und nachgeordnetem Bereich sowie nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen entnommen werden.

Zusätzlich kann die Entwicklung des Personals in den obersten Bundesbehörden und dem Geschäftsbereich aus der Fachserie 14 Reihe 6, Tabelle 3.4, des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

Die Daten zu den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden durch das Statistische Bundesamt jährlich zum Stichtag 30. Juni – zuletzt zum 30. Juni 2021 – erhoben. Die aktuelle Fassung und die älteren Ausgaben der Fachserie 14 Reihe 6 sind allgemein zugänglich und können unter www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000140 abgerufen werden.

47. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Aus welchem Grund ist einem Kabinettsmitglied des Taliban-Unrechtsregimes aus Afghanistan die Einreise nach Deutschland gestattet worden, und welche Konsequenzen hat der Besuch der DITIB-Moschee in Köln für die Zusammenarbeit und Kooperation der Bundesregierung mit diesem Verband (www.nius.de/News/skandal-besuch-aus-afghanistan-taliban-funktionaer-predigt-in-koeln-er-ditib-moschee/14507a5c-c8ad-4bc6-b89b-ff7b9746cf02)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. November 2023**

Erkenntnisse über eine direkte Einreise der fragegegenständlichen Person über eine grenzkontrollpflichtige deutsche Schengen-Außengrenze und damit eine Gestattung der Einreise liegen nicht vor. Vielmehr dürfte die Einreise in den Schengenraum über einen anderen Schengenstaat und eine anschließende Einreise nach Deutschland über eine grenzkontrollfreie Schengen-Binnengrenze erfolgt sein. Angehörige des Taliban-Regimes werden nach hier vorliegenden Erkenntnissen aktuell von keinem Schengen-Staat, auch nicht von Deutschland, im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung aufgrund ihrer Organisationszuordnung ausgeschrieben. Ob und inwieweit ggf. individuelle Ausschreibungen im SIS in anderem Sachzusammenhang bestehen, ist nicht bekannt.

Die Bundesregierung verfolgt Entwicklungen bei DITIB fortlaufend und hat dort, wo es angebracht war, Kritik deutlich zum Ausdruck gebracht. Zugleich stellen die über 900 Moscheegemeinden unter dem Dach der DITIB Bezugspunkte und Ansprechpartner für eine große Zahl von Musliminnen und Muslimen in Deutschland dar. Die Bundesregierung ist daher mit DITIB im Rahmen verschiedener Formate in einem kritischen Dialog. Anlässlich der Fachtagung der Deutschen Islam Konferenz am 21. November 2023 hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser DITIB unmissverständlich aufgefordert, zu garantieren, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt, und dass sie eine Antwort von DITIB hierzu erwartet (siehe www.bmi.bund.de/ShareDDocs/reden/DE/2023/faeser-20231121-dik.html).

48. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser zu den Medienberichten, wonach sie eine Stillschweigevereinbarung mit Arne Schönbohm und eine mutmaßliche Zahlung eines Schweigegeldes vor der Öffentlichkeit und vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages verschwiegen habe, und wie verträgt sich die mutmaßliche Zahlung des Schweigegeldes mit der Position der Bundesinnenministerin, dass es keine Pflichtverletzungen in der Causa Schönbohm gegeben habe (www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik/schoenbohm-affaere-faeser-zahlte-schweigegeld-an-den-ex-cyber-chef-86088936.bild.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 30. November 2023**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) äußert sich angesichts eines laufenden Gerichtsverfahrens nicht zur Existenz und zu Inhalten einer mutmaßlichen Stillschweigensvereinbarung als Teil des internen Dienstverhältnisses zwischen dem BMI und Arne Schönbohm. Das BMI hat jedoch keine Zahlungen an Arne Schönbohm in Anerkennung oder zur Abgeltung von Pflichtverletzungen geleistet und weist Berichte über eine mutmaßliche Schweigegeldzahlung an Arne Schönbohm zurück.

49. Abgeordnete **Mechthilde Wittmann** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Eigensicherung jüdischer Einrichtungen finanziell aus dem Bundeshaushalt zu unterstützen, und wenn ja, wann, und in welcher Höhe?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. November 2023**

Dies erfolgt bereits, denn um die jüdische Gemeinschaft bei der Durchführung notwendiger baulicher und technischer Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen, hat die Bundesregierung als Konsequenz des Anschlags in Halle im Haushaltsjahr 2020 dem Zentralrat der Juden in Deutschland (ZdJ) einen Zuschuss in Höhe von 22 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Rechtsgrundlage ist eine sog. Annexvereinbarung zum bestehenden Vertrag vom 27. Januar 2003, mit dem die Bundesregierung den ZdJ jährlich mit 22 Mio. Euro bei der Erhaltung und Pflege des deutsch-jüdischen Kulturerbes, dem Aufbau der jüdischen Gemeinschaft und der Erfüllung seiner integrationspolitischen und sozialen Aufgaben unterstützt.

Mit der Annexvereinbarung verpflichtet sich der ZdJ, die Mittel für bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen in Deutschland zu verwenden. Die Mittel wurden durch den ZdJ noch nicht vollständig verausgabt und sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit auskömmlich.

50. Abgeordnete **Mechthilde Wittmann** (CDU/CSU) Welche Vereinigungen oder Personen in Deutschland haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hamas oder Samidoun solidarisiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. November 2023**

Bereits nach der Ankündigung und verstärkt nach der Verkündung des Verbots des extremistischen Netzwerks „Samidoun“ in Deutschland haben sich extremistische Akteure aus verschiedenen Spektren solidarisch

erklärt, eine Aufhebung dieses Verbots gefordert und zum Teil auch zu Solidaritätsbekundungen aufgerufen.

Diese Bekundungen kommen vor allem aus den Teilen des türkischen und deutschen Linksextremismus, die sich im aktuellen Versammlungsgeschehen pro-palästinensisch zeigen und dabei auch immer wieder israelfeindliche Positionen vertreten. Zu nennen sind hier vor allem die Jugendorganisation „Young Struggle“ und weitere Umfeldorganisationen der türkischen linksextremistischen „Marxistischen Leninistischen Kommunistischen Partei“ (MLKP) sowie der Terrororganisation „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C), aber auch antiimperialistische und dogmatische Strukturen aus dem deutschen Linksextremismus wie die „Kommunistische Organisation“ (KO), der „Kommunistische Aufbau“ (KA), die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) oder die Jugendorganisation „REVOLUTION“ der trotzkistischen „Gruppe Arbeiterinnenmacht“ (GAM).

Auch im türkischen Rechtsextremismus zeigen sich vor allem nicht organisierte Anhänger der rassistischen und antisemitischen „Ülkücü“-Ideologie solidarisch mit „Samidoun“. Ebenfalls solidarisch mit „Samidoun“ zeigen sich andere extremistische palästinensische Akteure wie Personen aus dem Umfeld der terroristischen „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP) und der BDS-Bewegung.

In Bezug auf die „Hamis“ zeigen sich vor allem türkische Rechtsextremisten solidarisch, zum Teil wird hier nicht nur die Organisation als solche unterstützt, sondern es werden auch speziell die Terrorangriffe begrüßt. Solidarisch mit der „Hamis“ zeigen sich sowohl Anhänger aus dem unorganisierten „Ülkücü“-Spektrum wie auch die Vorsitzenden der „Ülkücü“-Dachverbände „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF) und „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF).

Auch deutsche und türkische Linksextremisten bekunden im Rahmen ihrer Unterstützung des „palästinensischen Freiheitskampfes“ und der Ablehnung des aus ihrer Sicht „imperialistischen“ Staates Israel zum Teil auch Solidarität mit der „Hamis“, wobei die Terrorangriffe vom 7. Oktober überwiegend abgelehnt, zum Teil aber auch relativiert werden. Zu nennen sind hier vor allem wieder die DHKP-C und die „Kommunistische Organisation“ (KO). Andere Linksextremisten, die sich zwar solidarisch mit „Samidoun“ erklärt haben, verurteilen die „Hamis“ als „faschistische Terrororganisation“. Auch Akteure des verbotenen Netzwerks „Samidoun“ begrüßen den Terrorismus der „Hamis“ gegen Israel, so auch konkret die Terrorangriffe vom 7. Oktober 2023, die bereits am gleichen Tag öffentlich in den sozialen Medien und auf Straßen in Berlin gefeiert wurden.

Innerhalb der islamistischen Szene in Deutschland findet zwar grundsätzlich eine Solidarisierung mit den Palästinensern im Allgemeinen statt, hierbei wird jedoch eine direkte Bezugnahme auf die Hamas vermieden. Von Einzelpersonen oder in Social-Media Gruppen wurden vereinzelt der Aufruf der Hamas zur sog. Al-Aqsa Flut geteilt. Darüber hinausgehende unmittelbare Solidaritätsbekundungen mit der Hamas durch islamistische Vereinigungen sind nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

51. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Wie viele Neubewilligungen stehen vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800) und in der China-Strategie der Bundesregierung (www.auswaertiges-amt.de/blob/2608578/810fdade376b1467f20bdb697b2acd58/china-strategie-data.pdf) festgeschriebenen Auf- und Ausbau der China-Kompetenz in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2024 und 2025 zur Verfügung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 28. November 2023**

Eine Beschlussfassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Haushalt 2024 ist noch nicht erfolgt. Eine Aussage über die Höhe der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

52. Abgeordneter
Dr. Götz Frömming
(AfD)
- Wie viele Visa hat das Auswärtige Amt aus Gründen des Familiennachzuges seit 2015 bis heute für syrische und afghanische Staatsangehörige sowie für Palästinenser (unabhängig, ob „staatenlos“ oder israelische Staatsbürger) erteilt (bitte tabellarisch nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. November 2023**

Die Zahl der seit 2015 bis heute (Stand: 23. November 2023) an die fragegegenständliche Personengruppe erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzuges kann nachstehender Tabelle entnommen werden. Zahlen der Visumerteilung an Antragsstellende aus den besetzten Palästinensischen Gebieten werden erst seit 2020 gesondert statistisch erfasst. Zuvor wurden sie statistisch zusammen mit Staatenlosen erfasst. Israelische Staatsangehörige können gemäß § 41 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung den Aufenthaltstitel in allen Fällen nach der Einreise einholen.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Afghanistan	1.069	1.137	1.218	1.857	1.681	1.400	1.670	3.203	2.354
Syrien	21.376	39.855	40.724	21.090	18.212	7.186	9.681	13.751	18.357
Besetzte Palästinensische Gebiete	–	–	–	–	–	802	839	531	562

53. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung zur Beschleunigung der Aufnahme afghanischer Geflüchteter über das Bundesaufnahmeprogramm, und welche Hilfeleistungen sind seitens der Bundesrepublik Deutschland angesichts der Abschiebungen hunderttausender Menschen von Pakistan nach Afghanistan bisher vorgesehen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 28. November 2023**

Die Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger durch Pakistan erfüllt die Bundesregierung mit Sorge. Sie setzt sich gegenüber der pakistanischen Regierung dafür ein, den Schutz für Geflüchtete aufrechtzuerhalten und deren humanitäre Lage zu berücksichtigen.

Das Auswärtige Amt hat dem UNHCR zusätzlich 20 Mio. Euro für humanitäre Hilfe in Aussicht gestellt. Damit sollen afghanische Rückkehrer und Rückkehrerinnen, Binnenvertriebene und Flüchtende in Afghanistan und Pakistan unterstützt werden. Auch erhalten von der Bundesregierung geförderte Nichtregierungsorganisationen in der Region die Möglichkeit, Mittel zugunsten der Rückkehrerinnen und Rückkehrer umzuwidmen. Es wurden zudem 10 Mio. US-Dollar aus dem globalen Nothilfefonds der Vereinten Nationen für die Versorgung von Rückkehrern und Rückkehrerinnen nach Afghanistan ausgeschüttet.

Die pakistanische Regierung hat der Bundesregierung wiederholt versichert, dass Personen, die für ein Aufnahme- oder Resettlementverfahren nach Deutschland vorgesehen sind, nicht von den Abschiebungen betroffen sind.

Ungeachtet dessen hat die Bundesregierung zudem Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Aufzunehmenden bestmöglich vor einer Abschiebung zu bewahren.

Die Bundesregierung bemüht sich intensiv um eine sichere und zügige Einreise der aufzunehmenden Personen und steht dazu im kontinuierlichen Kontakt mit der pakistanischen Regierung. Die erforderlichen Verfahren werden fortlaufend überprüft, insbesondere mit Blick auf das Ziel einer allen Sicherheitserfordernissen entsprechenden und zügigen Umsetzung.

54. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Kommunikation ist im Rahmen der von Staatsminister a. D. Prof. Dr. Christoph Zöpel gegenüber der Presse geschilderten engen Abstimmung des Auswärtigen Amts mit der Evangelischen Akademie in Schwerte bzw. dem Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen (vgl. www.wp.de/region/sauer-und-siegerland/nach-protest-akademie-zieht-einladung-an-taliban-zurueck-id240633208.html sowie www.kircheundgesellschaft.de/media/230704_afg-tagung_2023_programm_20-10-23.pdf) hinsichtlich des geplanten Auftritts eines Vertreters der Taliban-Regierung bei einer Tagung der Evangelischen Akademie Villigst in Schwerte am 8. und 9. Dezember 2023 erfolgt (bitte die letzten 14 Schreiben, E-Mails, Telefonate und/oder sonstigen Kommunikationsformate nennen), und wer hat abschließend über die von Staatsminister a. D. Prof. Dr. Christoph Zöpel gegenüber der Presse geschilderte Zustimmung des Auswärtigen Amts entschieden?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. November 2023**

Das Auswärtige Amt stand in Bezug auf die XXXVII. Afghanistan-Tagung der Evangelischen Akademie Villigst am 8. und 9. Dezember 2023 nicht mit Staatsminister a. D. Prof. Dr. Christoph Zöpel in Kontakt.

Die Evangelische Akademie Villigst hat im Vorfeld keine Abstimmung hinsichtlich des ursprünglich geplanten Redebeitrags eines Vertreters der De-facto-Regierung der Taliban in Afghanistan bei der genannten Tagung mit dem Auswärtigen Amt gesucht.

55. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Gibt es von Seiten der Bundesregierung eine Einschätzung zu den vom syrischen Machthaber Bashar al-Assad erlassenen Generalamnestien und darauf aufbauenden gesetzlichen Regelungen und Verwaltungspraxen, und haben diese Generalamnestien Rechtsfolgen auf das deutsche Asyl- und Aufenthaltsrecht und seine Anwendung auf syrische Staatsbürger in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 28. November 2023**

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die bisherigen Generalamnestien durch das syrische Regime nicht systematisch umgesetzt. Daher bieten sie für die betroffenen Personen keine Rechtssicherheit. Unabhängig davon hängt die Anwendung entsprechender asyl- sowie aufenthaltsrechtlicher Regelungen stets von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

56. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Wie viele am 7. Oktober 2023 oder danach im Gaza-Streifen aufhältige Menschen werden von der Bundesregierung mit dem Ziel einer Ausreise nach Deutschland (auf welcher Rechtsgrundlage) betreut, und wie viele dieser Menschen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. sind deren Familienangehörige (bitte nach Familiengrad aufschlüsseln) oder aktuelle bzw. ehemalige Ortskräfte deutscher Stellen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 29. November 2023**

Seit dem 7. Oktober 2023 wurden durch die Bundesregierung 750 Personen (Stand: 22. November 2023) mit dem Ziel einer Ausreise aus dem Gaza-Streifen betreut, darunter eine Gruppe von 412 deutschen Staatsangehörigen und ihren 152 engsten Familienangehörigen (Ehepartnerinnen oder -partner, minderjährige Kinder), die auf Grundlage des Konsulargesetzes betreut wurden. Daneben wurde im genannten Zeitraum auf Grundlage von § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Gruppe von 186 Personen betreut, die sich aus lokal Beschäftigten deutscher Institutionen und deren Familienangehörigen zusammensetzte.

57. Abgeordnete
Annette Widmann-Mauz
(CDU/CSU)
- Wie viele Sicherheitsinterviews wurden im Rahmen der Visabeantragung an welchen deutschen Auslandsvertretungen seit 2015 durchgeführt (bitte nach Jahr, Visakategorie und Auslandsvertretung aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 29. November 2023**

Im Rahmen des Visumverfahrens werden grundsätzlich keine Sicherheitsinterviews im Sinne der Fragestellung durchgeführt.

Der Schengener Visakodex sieht bei einigen Staatsangehörigkeiten der Antragstellenden jedoch unabhängig vom Aufenthaltswort zwingend eine nationale oder schengenweite Konsultation zentraler Behörden vor. Dieses Konsultationsverfahren betrifft ca. 20 Prozent aller Visumanträge und erfolgt zusätzlich zu weiteren Prüfungen, wie dem Abgleich der Personendaten mit dem Ausländerzentralregister und dem Schengener Informationssystem. Die Rückmeldung aus diesem Verfahren muss zwingend abgewartet werden, bevor ein Visum erteilt werden darf.

58. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die Situation für Êzîdinnen und Êzîden im Irak, und hält sie deren Abschiebung vor dem Hintergrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Anerkennung des Völkermordes an den Êzîdinnen und Êzîden (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5228), in dem es heißt eine „sichere Rückkehr ist [für die Êzîdinnen und Êzîden] aufgrund der hoch volatilen Sicherheitslage, die noch immer in Sinjar vorherrscht, kaum möglich“, für zumutbar?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 27. November 2023**

Die Bundesregierung begrüßt den in der Fragestellung erwähnten Beschluss des Deutschen Bundestages vom 19. Januar 2023 und setzt sich für die Umsetzung der darin enthaltenen Handlungsempfehlungen ein.

Die êzîdische Gemeinschaft genießt in der irakischen Verfassung verbriefte Minderheitenrechte. Die Zentralregierung in Bagdad und die kurdische Regionalregierung haben ihren politischen Willen, religiöse Minderheiten generell und insbesondere Angehörige der êzîdischen Gemeinschaft zu schützen, wiederholt unterstrichen.

Eine systematische Verfolgung von Êzîdinnen und Êzîden findet seit dem territorialen Sieg über den sog. Islamischen Staat im Oktober 2017 nicht mehr statt. Auch die generelle Sicherheitslage in Irak, inklusive Nordirak, hat sich seitdem stabilisiert, u. a. als Resultat der internationalen Militärpräsenz.

Dennoch berichten Angehörige von Minderheiten insbesondere in den zwischen Zentralregierung und kurdischer Regionalregierung sog. umstrittenen Gebieten von Unsicherheit, die von der Präsenz verschiedener nichtstaatlicher bewaffneter Gruppierungen ausgehe. Dies trifft auch auf die Region Sinjar zu.

Vor diesem Hintergrund werden Asylanträge von Êzîdinnen und Êzîden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sorgfältig und auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben des Asylgesetzes (AsylG) geprüft. Ob die Voraussetzungen für eine Schutzzuerkennung vorliegen, entscheidet das BAMF im jeweiligen Einzelfall anhand aller vorliegenden Erkenntnisse zur aktuellen Situation in Irak und zur jeweils betroffenen Person.

Ein zuerkannter Schutzstatus wird im Falle von Êzîdinnen und Êzîden aus Irak nur in seltenen Ausnahmefällen aufgehoben. Grundsätzlich wird beim Vorliegen von Aufhebungsgründen die sog. Unzumutbarkeit der Rückkehr angenommen (§ 73 Absatz 3 AsylG n. F.). Zu Aufhebungen eines erteilten Schutzstatus kommt es entsprechend nur, wenn die Aufhebungsgründe in der betroffenen Person selbst liegen und diese Regelvermutung widerlegen.

Rückführungen liegen in der Kompetenz der Länder. Abgeschoben wird eine Person nur, wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig ist. Vor jeder Abschiebung hat die jeweils zuständige Ausländerbehörde das Vorliegen von Abschiebungshindernissen zu prüfen.

59. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Welche Staatssekretäre der Bundesregierung nehmen an den wöchentlichen Koordinierungsbesprechungen teil, die nach dem Anschlag der Hamas am 7. Oktober 2023 eingerichtet worden sind, und wie viele dieser Besprechungen haben bislang stattgefunden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 28. November 2023

Der Krisenstab der Bundesregierung hat seit dem 7. Oktober 2023 bislang 38-mal getagt (Stand: 23. November 2023), anlassbezogen auch unter Leitung des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Dr. Thomas Bagger, sowie im Beisein der Staatssekretärin im Auswärtigen Amt, Susanne Baumann, sowie der Staatssekretäre im Bundesministerium der Verteidigung, Nils Hilmer und Benedikt Zimmer, sowie des Staatssekretärs im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Thomas Steffen.

Neben internen Besprechungen der betroffenen Ressorts unter Einbeziehung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre stimmen sich die sicherheitspolitischen Ressorts regelmäßig in unterschiedlichen Formaten auch auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ab.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

60. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Hat Polen gegenüber dem Generalbundesanwalt Angaben zur Crew der „Andromeda“ bezüglich deren Überprüfung in Kolberg übermittelt (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/nordstream-sabotage-andromeda-polen-100.htmlfalls; falls ja, bitte die Angaben erläutern, zum Beispiel hinsichtlich von Bezügen dieser Personen zu Russland oder zur Ukraine), und schätzt die Bundesregierung die Abgaben polnischer Behörden als manipuliert ein, wie die „Welt am Sonntag“ am 8. Oktober 2023 meldete (www.welt.de/politik/deutschland/plus247860908/Nord-Stream-Anschlaege-Polen-uebermittelt-brisantes-Dokument.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 27. November 2023

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung von zwei Gaspipelines des Konsortiums „Nord Stream“ in der Ostsee am 26. September 2022. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei wurden insoweit mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der

Strafverfolgung betraut. Dabei wird sämtlichen sachdienlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts nachgegangen.

Die Erteilung weiterer Auskünfte muss unterbleiben. Denn die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten der internationalen justiziellen Zusammenarbeit. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für zukünftige effektive Zusammenarbeit. Zudem darf der Fortgang etwaiger Ermittlungen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Darüber hinaus tritt hier, trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück.

Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

61. Abgeordneter
Dr. Marc Jongen
(AfD)
- Hat die Bundesregierung bereits einen Gesetzentwurf erarbeitet, der die legale Durchführbarkeit des Identifizierens, Meldens und Schließens von Sicherheitslücken in einem verantwortlichen Verfahren wie der IT-Sicherheitsforschung ermöglichen soll, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt, oder erarbeitet sie aktuell einen entsprechenden Gesetzentwurf, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 30. November 2023

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass das Identifizieren, Melden und Schließen von Sicherheitslücken in einem verantwortlichen Verfahren, zum Beispiel in der IT-Sicherheitsforschung, legal durchführbar sein soll. Dem muss auch im Strafrecht Rechnung getragen werden. Dazu wurden am 30. Juni und 4. Oktober 2023 im Bundesministerium der Justiz Symposien mit Expertinnen und Experten durchgeführt. Nach Auswertung der Ergebnisse der Symposien werden Eckpunkte für einen Gesetzentwurf erarbeitet, der in der ersten Jahreshälfte 2024 vorgelegt werden soll.

62. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Aufträge zur Vollstreckung von Zwangsräumungen von Wohnungen und wie viele vollstreckte Zwangsräumungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich in den Jahren 2021 und 2022 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 29. November 2023

Die Anzahl der Aufträge zur Zwangsräumung wird jährlich in der Jahresübersicht der Gerichtsvollzieherstatistik veröffentlicht (für die Jahre 2021 und 2022 in: die Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung 2023, 40 und 236). Dabei wird nicht hinsichtlich Wohn- und sonstigen Räumen unterschieden. Die Anzahl der durchgeführten Zwangsräumungen melden die Länder jährlich dem Bundesamt für Justiz (BfJ).

Hier wird, wenn auch nicht einheitlich, zwischen Zwangsräumungen von Wohn- und sonstigen Räumen unterschieden.

Bei dieser Frage wird davon ausgegangen, dass wie in Ihrer Schriftlichen Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 20/4776 nach Zwangsräumungen von Wohnungen gefragt wird. Die Zahlen für das Jahr 2021 wurde Ihnen mit der Antwort auf Ihre oben genannte Schriftliche Frage mit Schreiben vom 30. November 2022 (Bundestagsdrucksache 20/4776 mit Korrektur auf 20/6142) bereits mitgeteilt. Sie sind hier neben den Zahlen für das Jahr 2022, soweit diese dem Bundesministerium der Justiz schon vorliegen, nachfolgend noch einmal aufgeführt.

Land	Anzahl der Aufträge zur Zwangsräumung		Anzahl Zwangsräumungen von Wohnraum	
	2021	2022	2021	2022
Baden-Württemberg	3.920	4.154	1.751	1.481
Bayern	3.993	4.297 ¹	3.432	2.579
Berlin	2.936	3.655	1.668	1.931
Brandenburg	1.554	1.714	1.104	1.085
Bremen	758	740	455	413
Hamburg	1.450	1.847	921	902
Hessen	3.089	3.246	1.915	2.002 ²
Mecklenburg-Vorpommern	1.200	1.070	873	–
Niedersachsen	3.819	3.902	2.285	2.288 ³
Nordrhein-Westfalen	12.431	13.914	8.656	8.690
Rheinland-Pfalz	1.922	2.080	960	1.014
Saarland	431	531	286	337
Sachsen	2.908	2.968	2.667	2.265
Sachsen-Anhalt	1.526	1.596	1.173	1.141
Schleswig-Holstein	1.582	1.560	–	–
Thüringen	1.369	1.396	855	791
Gesamt	44.888	48.670⁴	29.001	27.319

¹ Beruht auf Angaben des Bundesministerium der Justiz.

² Die tatsächlichen Zahlen könnten geringer sein, da keine Unterscheidung zwischen Räumung von Wohn- und Gewerberäumen beziehungsweise sonstigen Räumungen gemacht wird.

³ Die tatsächlichen Zahlen könnten höher sein, da unter anderem auch Gesamtzahlen ohne Unterscheidung zwischen Wohn- und Gewerberäumen beziehungsweise sonstigen Räumungen angegeben wurden und nur die ausdrücklich als Zwangsräumung von Wohnraum angegebenen Zahlen aufgeführt werden.

⁴ Einschließlich Bayern, Angaben vom Bundesministerium der Justiz.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

63. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 die Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten in West- bzw. Ostdeutschland, und welche sechs Wirtschaftsabteilungen hatten die größten Abstände zwischen den Medianentgelten von westdeutschen und ostdeutschen Beschäftigten (bitte die jeweiligen Medianentgelte sowie die Abstände prozentual und in absoluten Zahlen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. November 2023

Die Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten in West- bzw. Ostdeutschland finden sich in nachfolgender Auswertung der Entgeltstatistik der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Tabelle: Medianentgelte der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe

Ausgewählte Regionen (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)

Ausgewählte Stichtage

Stichtag	Deutschland		Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Insgesamt		Insgesamt		Insgesamt	
	Insgesamt	Median in Euro	Insgesamt	Median in Euro	Insgesamt	Median in Euro
	1	2	7	8	13	14
31.12.2022	21.977.297	3.646	18.045.424	3.752	3.931.382	3.157

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Daten zu den Abständen zwischen den Medianentgelten von westdeutschen und ostdeutschen Beschäftigten nach Wirtschaftsabschnitten finden sich in der nachfolgenden Tabelle.

Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt

Ausgewählte Regionen (Gebietsstand Juli 2023)

Stichtag: 31.12.2022

	Deutschland		Westdeutschland		Ostdeutschland		Entgelt- unterschied absolut (Spalte 4 zu Spalte 6)	Entgelt- unterschied in % (Spalte 4 zu Spalte 6)
	Insgesamt		Insgesamt		Insgesamt			
	1	2	3	4	5	6		
Wirtschaftsabschnitte (WZ08) sortiert nach der prozentualen Veränderung sofern ausgewiesen								
Insgesamt	21.977.297	3.646	18.045.424	3.752	3.931.382	3.157	595	18,8
14 Herstellung von Bekleidung	22.767	3.639	21.529	3.769	1.238	2.282	1.487	65,2
29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	743.141	5.178	670.022	5.337	73.119	3.757	1.580	42,1
50 Schifffahrt	14.585	4.432	12.484	4.676	2.101	3.385	1.292	38,2
28 Maschinenbau	898.820	4.476	814.581	4.589	84.239	3.332	1.257	37,7
26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	346.236	4.694	290.944	4.910	55.292	3.590	1.321	36,8
32 Herstellung von sonstigen Waren	194.084	3.616	162.944	3.781	31.140	2.785	996	35,8
30 Sonstiger Fahrzeugbau	145.254	5.493	123.920	5.686	21.334	4.242	1.444	34,0
31 Herstellung von Möbeln	94.182	3.211	81.010	3.320	13.169	2.487	833	33,5
12 Tabakverarbeitung	5.877	4.981	5.207	5.100	670	3.876	1.224	31,6
05 Kohlenbergbau	6.828	5.043	3.227	5.836	3.601	4.442	1.394	31,4
41 Hochbau	240.179	3.601	195.568	3.735	44.611	2.843	892	31,4
22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	333.153	3.454	286.811	3.589	46.342	2.735	853	31,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

64. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Betriebe des Einzelhandels unterlagen nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit sowie in Bayern jeweils der Tarifbindung (bitte für die Jahre 2012, 2017 und 2022 ausweisen, nach Anteil der tarifgebundenen Betriebe, als auch den prozentualen Anteil der Beschäftigten, die in tarifgebundenen Betrieben arbeiteten, aufschlüsseln), und wie hoch lagen die Stundenverdienste im Einzelhandel in den jeweiligen Jahren (bitte die Daten für Bayern und Deutschland getrennt ausweisen und nach tariflich und nicht tariflichen differenzieren, Stundenverdienste auf der Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 [WZ08-47] angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Dezember 2023

Die Aussagen zur Tarifbindung der Betriebe und zu den Beschäftigten in diesen Betrieben basieren auf den jährlichen Erhebungen des Betriebspanels des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Die Betriebe des IAB-Betriebspanels werden in einer Zufallsstichprobe aus der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit gezogen, die auf den Arbeitgebermeldungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beruht. Ziehungsgrundlage des IAB-Betriebspanels sind somit Betriebe mit mindestens einem/einer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Differenzierte Auswertungen für den bayerischen Einzelhandel sind aufgrund der zu geringen Fallzahl innerhalb der IAB-Stichprobenerhebung in diesem Bereich nicht möglich.

Die verfügbaren Informationen zur Tarifbindung im Einzelhandel für die Jahre 2012, 2017 und 2022 sind in den Tabellen 1 und 2 zusammengefasst.

Tabelle 1: Anteil der Betriebe ohne bzw. mit Tarifbindung im Einzelhandel in Deutschland, in Prozent

	Ohne Tarifbindung	Mit Tarifbindung	Gesamt
2012	71	29	100
2017	75	25	100
2022	82	18	100

Quelle: IAB-Betriebspanel 2012, 2017, 2022

Tabelle 2: Anteil der Beschäftigten in Betrieben ohne bzw. mit Tarifbindung im Einzelhandel in Deutschland, in Prozent

	Ohne Tarifbindung	Mit Tarifbindung	Gesamt
2012	55	45	100
2017	61	39	100
2022	74	26	100

Quelle: IAB-Betriebspanel 2012, 2017, 2022

Verfügbare Daten zu den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten von Vollzeitbeschäftigten für Bayern und Deutschland mit und ohne Tarifbindung, für den übergeordneten Wirtschaftszweig „WZ08-G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ beruhen auf den Ergebnissen der vierjährigen Verdienststrukturerhebung 2018 und der neuen jährlichen Verdiensterhebung 2022 und können den Tabellen 3 bis 6 entnommen werden. Bei der neuen Verdiensterhebung handelt es sich um eine Vollerhebung der Beschäftigten in erhebungspflichtigen Betrieben (58.000 Betriebe). In den früheren Verdienststrukturerhebungen 2014 und 2018 wurden stichprobenhaft Daten zu den einzelnen Beschäftigten der auskunftspflichtigen Betriebe (45.000 Betriebe) erfasst. Diese methodische Veränderung kann ggf. im Zeitvergleich zu abweichenden Ergebnissen führen.

Als repräsentativer Monat wird jeweils der April dargestellt. Auswertungen für die Jahre 2012 und 2017 stehen nicht zur Verfügung.

Tabelle 3: Durchschnittliche Bruttoverdienste (ohne Sonderzahlungen) von Vollzeitbeschäftigten, nach Tarifbindung des Arbeitgebers im „G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ in Deutschland, Verdiensterhebung April 2018

Tarifbindung des Arbeitgebers	Insgesamt
	Bruttostundenverdienst Euro
Insgesamt	20,05
Tarifgebunden	22,68
Nicht tarifgebunden	19,29

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Tabelle 4: Durchschnittliche Bruttoverdienste (ohne Sonderzahlungen) von Vollzeitbeschäftigten, nach Tarifbindung des Arbeitgebers im „G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ in Bayern, Verdiensterhebung April 2018

Tarifbindung des Arbeitgebers	Insgesamt
	Bruttostundenverdienst Euro
Insgesamt	20,94
Tarifgebunden	22,14
Nicht tarifgebunden	20,45

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Tabelle 5: Durchschnittliche Bruttoverdienste (ohne Sonderzahlungen) von Vollzeitbeschäftigten, nach Tarifbindung des Arbeitgebers im „G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ in Deutschland, Verdiensterhebung April 2022

Tarifbindung des Arbeitgebers	Insgesamt
	Bruttostundenverdienst Euro
Insgesamt	23,00
Tarifgebunden	26,10
Nicht tarifgebunden	21,84

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Tabelle 6: Durchschnittliche Bruttoverdienste (ohne Sonderzahlungen) von Vollzeitbeschäftigten, nach Tarifbindung des Arbeitgebers im „G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ in Bayern, Verdiensterhebung April 2022

Tarifbindung des Arbeitgebers	Insgesamt
	Bruttostundenverdienst Euro
Insgesamt	23,88
Tarifgebunden	26,52
Nicht tarifgebunden	22,83

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Für den darunterliegenden Wirtschaftszweig „WZ08-G47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)“ stehen in der gewünschten Gliederung nach Tarifbindung keine ausreichenden Daten zur Verfügung. Als Alternative hierzu werden in den Tabellen 7 und 8 die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste von Vollzeitbeschäftigten im Handel für Bayern und Deutschland im Jahr 2022 abgebildet.

Tabelle 7: Durchschnittliche Arbeitszeiten und Bruttoverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handel; darunter Einzelhandel in Deutschland, Verdiensterhebung April 2022

Beschäftigungsverhältnisse in Vollzeit	Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer		
	Bezahlte Wochenarbeitszeit Std	Bruttostundenverdienst Euro	Ohne Sonderzahlungen
	G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
Insgesamt	38,5	25,99	23,00
	G47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		
Insgesamt	37,9	19,63	18,63

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Tabelle 8: Durchschnittliche Arbeitszeiten und Bruttoverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handel; darunter Einzelhandel in Bayern, Verdiensterhebung April 2022

Beschäftigungsverhältnisse in Vollzeit	Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer		
	Bezahlte Wochenarbeitszeit Std	Bruttostundenverdienst Euro	Ohne Sonderzahlungen
	G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
Insgesamt	38,1	27,74	23,88
	G47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		
Insgesamt	37,1	20,27	19,43

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

65. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Wie viele Beschäftigte arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 teilweise oder ausschließlich mobil (bitte aktuellste verfügbare Daten nach Halbjahren jeweils insgesamt ausweisen sowie zusätzlich nach Geschlecht und Alter differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Dezember 2023

Ergebnisse basierend auf dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes liegen zum Merkmal „Arbeit zu Hause“ differenziert nach Geschlecht und Alter vor und können den nachfolgenden Tabellen A und B entnommen werden. Angaben nach Halbjahren liegen nicht vor.

Tabelle A: Abhängig Erwerbstätige ohne Auszubildende mit Arbeit zu Hause¹⁾ nach Geschlecht
Ergebnisse des Mikrozensus für Deutschland

Jahr (m = männlich, w = weiblich, i = insgesamt)	Insgesamt	mit Arbeit zu Hause ¹⁾ (in den letzten 4 Wochen)		
		zusammen	an jedem Arbeitstag	weniger als die Hälfte bzw. mindestens die Hälfte der Arbeitstage
	1000			
2019				
m	19 043	1 985	290	1 695
w	17 734	1 655	384	1 271
i	36 776	3 640	674	2 966
2020				
m	18 753	3 734	1 289	2 445
w	17 420	3 080	1 177	1 903
i	36 173	6 815	2 466	4 348
2021				
m	18 704	4 475	1 690	2 785
w	17 399	3 925	1 519	2 406
i	36 103	8 399	3 209	5 190
2022*				
m	19 280	4 488	1 194	3 295
w	17 936	3 938	1 091	2 847
i	37 216	8 425	2 285	6 140

_ = Zeitreihenbruch (Neuregelung MZ2020).

* = Erstergebnis.

1) Arbeit zu Hause liegt vor, wenn Arbeitnehmer/-innen ihren Beruf ausschließlich oder teilweise zu Hause ausüben, wie etwa

– Beschäftigte, die zu Hause mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Computer (PC) arbeiten,

– in Heimarbeit Beschäftigte,

– Handelsreisende, die ein auswärtiges Kundengespräch vorbereiten, und

– Lehrer/-innen, die zu Hause im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Unterrichtsstunden vorbereiten

und Klassenarbeiten korrigieren.

Arbeit zu Hause liegt nicht vor, wenn Beschäftigte unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse in ihrer Freizeit unentgeltlich zu Hause arbeiten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle B: Abhängig Erwerbstätige ohne Auszubildende mit Arbeit zu Hause¹⁾ nach Alter

Ergebnisse des Mikrozensus für Deutschland

Jahr	Insgesamt	mit Arbeit zu Hause ¹⁾ (in den letzten 4 Wochen)		
		zusammen	an jedem Arbeitstag	weniger als die Hälfte bzw. mindestens die Hälfte der Arbeitstage
Alter	1000			
2019				
15 bis 24 Jahre	2.739	107	30	77
25 bis 34 Jahre	7.907	833	124	710
35 bis 44 Jahre	8.093	1.000	152	847
45 bis 54 Jahre	9.438	971	179	792
55 bis 64 Jahre	7.755	646	151	495
65 Jahre und älter	844	83	38	45
Insgesamt	36.776	3.640	674	2.966
2020				
15 bis 24 Jahre	2.604	310	136	174
25 bis 34 Jahre	7.870	1.689	608	1.081
35 bis 44 Jahre	8.036	1.900	681	1.219
45 bis 54 Jahre	8.861	1.600	546	1.053
55 bis 64 Jahre	7.947	1.190	424	767
65 Jahre und älter	854	126	71	55
Insgesamt	36.173	6.814	2.466	4.348
2021				
15 bis 24 Jahre	2.682	394	165	228
25 bis 34 Jahre	7.894	2.166	835	1.331
35 bis 44 Jahre	8.135	2.293	861	1.431
45 bis 54 Jahre	8.473	1.921	713	1.208
55 bis 64 Jahre	8.040	1.497	573	924
65 Jahre und älter	879	131	63	68
Insgesamt	36.103	8.400	3.210	5.190
2022*				
15 bis 24 Jahre	2.853	400	130	269
25 bis 34 Jahre	8.069	2.136	569	1.567
35 bis 44 Jahre	8.490	2.293	596	1.696
45 bis 54 Jahre	8.413	1.908	487	1.421
55 bis 64 Jahre	8.389	1.547	435	1.112
65 Jahre und älter	1.001	142	67	74
Insgesamt	37.216	8.425	2.285	6.140

_ = Zeitreihenbruch (Neuregelung MZ2020).

* = Erstergebnis.

1) Arbeit zu Hause liegt vor, wenn Arbeitnehmer/-innen ihren Beruf ausschließlich oder teilweise zu Hause ausüben, wie etwa

– Beschäftigte, die zu Hause mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Computer (PC) arbeiten,

– in Heimarbeit Beschäftigte,

– Handelsreisende, die ein auswärtiges Kundengespräch vorbereiten, und

– Lehrer/-innen, die zu Hause im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Unterrichtsstunden vorbereiten und Klassenarbeiten korrigieren.

Arbeit zu Hause liegt nicht vor, wenn Beschäftigte unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse in ihrer Freizeit unentgeltlich zu Hause arbeiten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

66. Abgeordnete
Mechthild Heil
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungn/DE/2023/2023_35.html) eine Befreiung der Poolärzte (in Bereitschaftsdienstzentralen) von der Sozialversicherungspflicht – analog zu den Notärzten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 28. November 2023**

Das Bundessozialgericht hat am 24. Oktober 2023 entschieden, dass in einem ganz konkreten Einzelfall ein Zahnarzt als sogenannter Poolarzt im Notdienst abhängig beschäftigt ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht bereits seit Juli 2023 zusammen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zum Thema „Erwerbsstatus von Bereitschaftsärztinnen und Bereitschaftsärzten“ mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den maßgeblich betroffenen Verbänden im Dialog

Am 15. November 2023 hat mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Kassenärztlichen Vereinigungen, für die eine besondere Betroffenheit vorgetragen wurde, ein weiteres Gespräch stattgefunden. Ziel der aktuellen Gespräche ist, insbesondere die Hintergründe der Forderung nach einer Beitragsbefreiung von Poolärztinnen und Poolärzten zu ermitteln und hieraus denkbare Handlungsoptionen abzuleiten. Dabei werden auch die noch ausstehenden Entscheidungsgründe des Bundessozialgerichts zu berücksichtigen sein.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 73 der Abgeordneten Maria-Lena Weiss (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/9074 verwiesen.

67. Abgeordnete **Gerrit Huy** (AfD) Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch darin, dass ein Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) bereits ab dem 15. Lebensjahr möglich ist, parallel dazu aber eine Berufsschulpflicht (je nach Bundesland verschieden terminiert) bis zum Ende des 21. Lebensjahres besteht, und wenn ja, wie erklärt sie diesen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 29. November 2023**

Die Bundesregierung vermag hier keinen Widerspruch zu erkennen.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) können Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, Bürgergeld erhalten. Sie gelten im SGB II als grundsätzlich Erwerbsfähige. Diese untere Altersgrenze beruht im Wesentlichen auf dem für unter 15-Jährige geltenden Beschäftigungsverbot gemäß § 5 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 JArbSchG (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 28. Oktober 2014 – B 14 AS 65/13 R, Rn. 16) und verdeutlicht damit die Erwerbszentriertheit des Bürgergeldes. Zudem erreichen Jugendliche mit Vollendung des 15. Lebensjahres die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit (§ 36 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I) und können somit selbst Leistungsanträge stellen und Leistungen entgegennehmen. Dieser grundsätzlichen Zugangsvoraussetzung stehen etwaige (länderrechtliche) Regelungen einer Berufsschulpflicht nicht entgegen. Diese stehen in Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausbildungssystem.

68. Abgeordneter
Hennig Rehbaum
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu meinem Vorschlag, die Arbeitsvisavergabe für Berufskraftfahrer aus Drittstaaten, die die EU-Berufskraftfahrerqualifikation nach § 24a Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung erst in Deutschland erwerben wollen, wegen des akuten Fahrpersonalmangels auch im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. November 2023

Die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wurden aufgrund von Rechtsänderungen durch das Gesetz und die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung mit Inkrafttreten zum 18. November 2023 überarbeitet. Nach dieser Überarbeitung ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a des Aufenthaltsgesetzes) aktuell für Beschäftigungen nach § 24a Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung möglich.

69. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wie viele Menschen sind von 2015 bis 2023 nach Deutschland in den Arbeitsmarkt zugewandert, und wie viele der nach Deutschland Eingewanderten beziehen Leistungen der sozialen Sicherung (inklusive des Asylbewerberleistungsgesetzes; bitte nach Jahren der Einwanderung zuordnen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 28. November 2023

Die Zuzüge aus dem Ausland nach Deutschland gemäß der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes der Jahre 2015 bis 2022 (letztes verfügbares Jahr) sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle: Zuzüge nach Deutschland aus dem Ausland 2015 bis 2022 (in Tsd.)

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
2.137,0	1.865,1	1.550,7	1.585,1	1.558,6	1.186,7	1.323,5	2.665,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Die Wanderungsstatistik erfasst nicht die Beteiligung am Arbeitsmarkt. Erfahrungsgemäß steigt die Erwerbsbeteiligung von Zugewanderten mit wachsender Aufenthaltsdauer. Aus Sicht der Bundesregierung hat Zuwanderung wesentlich zur positiven Arbeitsmarktentwicklung der letzten Jahre beigetragen. Alleine in den letzten fünf Jahren ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt um 1,8 Millionen Personen angestiegen. Auf ausländische Beschäftigte entfallen mit 1,5 Millionen Personen 79 Prozent dieses Zuwachses.

Die Wanderungsstatistik erfasst nicht den Bezug sozialer Leistungen. Auch in den Statistiken zu den Sozialleistungen wird in der Regel nicht erfasst, ob und wann eine Person nach Deutschland zugewandert ist. Die Zahl der Leistungsbeziehenden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

2015 bis 2021 (letztes verfügbares Jahr) kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Das Jahr der Einwanderung wird in der Statistik nicht erfasst.

Tabelle: Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (in Tsd., Stichtag: 31. Dezember)

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
974,6	728,2	468,6	411,2	385,3	382,0	398,6

Quelle: Statistisches Bundesamt, Asylbewerberleistungsstatistik

70. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele Anträge auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wurden von ukrainischen Staatsbürgern seit Februar 2022 gestellt, und wie hoch ist Anzahl und Anteil (bezogen auf alle in dem Zeitraum von Ukrainern gestellten Anträge) der abgelehnten Anträge (bitte zusätzlich auch quartalsweise vom ersten Quartal 2022 bis zum dritten Quartal 2023 ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. November 2023

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Grundsicherungsstatistik zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch berichtet über Personen und Bedarfsgemeinschaften, die von den Jobcentern betreut werden. Diese Statistik enthält Informationen über die Haushalte, in denen diese Personen leben, sowie über Leistungen, die sie zu ihrem Lebensunterhalt erhalten. Die Grundsicherungsstatistik ist somit eine Leistungsstatistik, ohne Angaben über gestellte, bewilligte oder abgelehnte Anträge.

71. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie setzen sich die „rund 140.000 ukrainischen Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter in Arbeit“ zusammen, von denen der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil im Welt-Interview vom 20. November 2023 berichtete (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Anteil der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten, sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigten, geringfügig Beschäftigten, Aufstockern), und auf welchen (Erhebungs-)Zeitpunkt bezieht sich die Aussage, wonach die „rund 140.000 ukrainischen Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter in Arbeit“ seien (vgl. www.welt.de/wirtschaft/plus248602128/Hubertus-Heil-Meiste-Menschen-wandern-in-unsere-Arbeitsmarkt-ein-nicht-in-Sozialesystem.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 29. November 2023**

Nach vorläufigen hochgerechneten Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im August 2023 rund 200.000 ukrainische Beschäftigte (sozialversicherungspflichtige und ausschließlich geringfügig Beschäftigte). Das waren rund 140.000 mehr als im Februar 2022, dem Monat, in dem der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine begann. Bei diesen dürfte es sich fast ausschließlich um Geflüchtete handeln. Eine Differenzierung der vorläufigen, hochgerechneten Daten nach Voll- und Teilzeit kann nicht vorgenommen werden.

Differenzierte Angaben der Beschäftigungsstatistik liegen mit einer Wartezeit von sechs Monaten vor und können für den Berichtsmonat April 2023 nachfolgender Tabelle A entnommen werden.

Angaben zu Leistungsberechtigten, die abhängig erwerbstätig sind („Aufstocker“), können der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende – ebenfalls für den Berichtsmonat April 2023 (vgl. Tabelle B) – entnommen werden. Demnach gab es im April 2023 rund 40.000 ukrainische erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die abhängig erwerbstätig waren. Das waren rund 35.000 mehr als im Mai 2022, dem Monat, bevor ukrainische Geflüchtete Zugang zu Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II erhalten haben.

Tabelle A: Beschäftigte ukrainische Staatsangehörige nach Art der Beschäftigung und der Arbeitszeit, Stichtage: Ende Februar 2022 und Ende April 2023

Beschäftigungsart/Arbeitszeit	Februar 2022	April 2023	Veränderung April 2023 zu Februar 2022
Beschäftigte insgesamt (Summe SvB + aGB)	65.447	175.088	109.641
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)	57.472	140.684	83.212
Darunter: Vollzeitbeschäftigt	38.087	94.062	55.975
Teilzeitbeschäftigt	19.385	46.622	27.237
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)	7.975	34.404	26.429

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle B: Bestand an ukrainischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), Berichtsmonate: Mai 2022 und April 2023

Merkmal	Mai 2022	April 2023	Veränderung April 2023 zu Mai 2022
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	14.960	483.261	468.301
Darunter: erwerbstätige ELB	4.838	41.251	36.413
Darunter: abhängig erwerbstätige ELB	4.284	39.754	35.470

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

72. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Welche Berufe oder Beschäftigungen werden nach Auffassung der Bundesregierung ab dem 1. März 2024 gemäß § 39 Absatz 2a des Aufenthaltsgesetzes dank einer Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Einzelfallbeurteilung mit ausländischen Arbeitskräften besetzt werden können, und welche konkreten Nachweise werden Arbeitgeber für eine schnelle und reibungslose Abwicklung zu diesem Zeitpunkt vorlegen müssen, um die Einhaltung von Arbeitsbedingungen wie verlangt zuzusichern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 27. November 2023**

§ 39 Absatz 2a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung ab 1. März 2024 ist als abstrakt-generelle Regelung auf jeden Beruf anwendbar. Ein Schwerpunkt auf bestimmte Berufe ist in der Regelung nicht angelegt. Die Bundesagentur für Arbeit wird die Regelung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Einbeziehung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Ausnahmefällen nutzen, sofern dies zur Verfahrenserleichterung sinnvoll ist. Arbeitsmarkt- und integrationsbezogene Auswirkungen sind dabei gemäß der Regelung zu berücksichtigen.

Die Arbeitsbedingungen weist der Arbeitgeber in der Regel auf dem Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ nach. Dieses Formular nutzen die titelerteilenden Stellen und die Bundesagentur für Arbeit seit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Jahr 2020, um beschäftigungsbezogene Tatsachen zu erheben. Das Formular kann im Falle von Globalzustimmungen bedarfsgerecht angepasst werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

73. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Wie viele weitere Fälle von Abstürzen, sogenannten kontrollierten Landungen mit LUNA-Drohnen sind der Bundesregierung seit Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/14436 (Antwort zu Frage 7) bekannt geworden (bitte nach Übungsflügen in Deutschland sowie Einsätzen im Mandatsgebiet aufschlüsseln), und welche Ursachen sind dafür jeweils festgestellt worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 27. November 2023**

Der Bundesregierung sind seit dem 25. Juli 2013 insgesamt sieben Abstürze bzw. sogenannte kontrollierte Landungen (Lfd. Nummer 1, 3 und 4) bekannt geworden. Hiervon ereigneten sich sechs bei Übungsflügen in Deutschland und einer bei einem Einsatz im Mandatsgebiet. Details entnehmen Sie bitte der Tabelle.

Lfd. Nr.	Datum	Ereignis
1	02.07.2014	(Deutschland) Geplante Landung im Netzlandesystem, das Netz wurde verfehlt. Zusammenstoß mit dem Ausleger des Krans.
2	15.06.2015	(Deutschland) Absturz nach elektro-technischem Fehler im Lfz.
3	21.10.2015	(Deutschland) Geplante Landung im Netzlandesystem, das Netz wurde verfehlt. Zusammenstoß mit der Quertraverse.
4	24.04.2018	(Deutschland) Nach systemkonformer Landung versagte das automatische Abtrennen des Schirms. Das Lfz wurde am Schirm über das Gelände geschleift und zerstört.
5	28.08.2018	(Deutschland) Kurz nach Verlassen des Startkatapults öffnete sich der Landefallschirmdeckel, in Folge der Landefallschirm und das Lfz stürzte aus niedriger Höhe ab.
6	16.10.2019	(GAO, MINUSMA) Absturz nach Telemetrie-Abriss und Auslösung des Fallschirms in zu niedriger Höhe.
7	28.05.2021	(Deutschland) Absturz nach Telemetrie-Abriss ohne Auslösung des Fallschirms.

74. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)

An welchem genauen Tag wurde die Allgemeine Regelung A1-840/8-4000 „Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil (Stand: November 2021)“ geändert und wann für die Soldaten zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt (bitte auch angeben, wie das Dokument verbreitet wurde)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 28. November 2023**

Am 24. November 2021 wurde die Allgemeine Regelung A1-840/8-4000 „Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil“ durch Aufnahme der COVID-19-Schutzimpfung in das Basisimpfschema geändert und kann seit diesem Tag im Regelungsportal im Intranet der Bundeswehr von den Soldatinnen und Soldaten eingesehen werden.

Zusätzlich wurden die Soldatinnen und Soldaten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr am 29. November 2021 mit einem „Tagesbefehl zum Einsatz gegen Covid-19“ der damaligen Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, über die Aufnahme der Impfung gegen COVID-19 in die Liste der duldpflichtigen Immunisierungen des militärischen Personals informiert.

75. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wie viele „Regelwerke, die gesetzliche Regelungen verschärfen“ (www.spiegel.de/politik/deutschland/boris-pistorius-die-geheimen-reformplaene-des-verteidigungsministers-a-0f41db38-7d39-400a-b65b-35e5c7917ee6) sind infolge des Erlasses von Staatssekretär Benedikt Zimmer zur Beschleunigung des Beschaffungswesens ausgesetzt worden (falls keine entsprechende Anzahl genannt werden kann, bitte erläutern, warum diese Anzahl zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden kann), und welche Erkenntnisse zum Erfolg der Arbeit der Task Force Beschaffungswesen liegen der Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt vor (bitte ausführlich erläutern, welche signifikanten und empirisch nachweisbaren Erfolge die Arbeit der erwähnten Einheit bisher erbracht hat)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 28. November 2023

Insgesamt wurden 203 Regelungen als vom Erlass des Staatssekretärs Benedikt Zimmer unmittelbar betroffen identifiziert. Davon wurden inzwischen 85 Regelungen aktualisiert oder außer Kraft gesetzt.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Ihre Mündliche Frage 36, Plenarprotokoll 20/127, und die quartalsmäßig dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegten Berichte wird verwiesen.

Ausgehend von ihrem Auftrag und dem Pilotprojektansatz zur Arbeitsweise der Task Force Beschaffungswesen hat diese maßgeblich zu den neuen Vorgaben gemäß Erlass des Staatssekretärs Benedikt Zimmer und Weisung des Generalinspektors der Bundeswehr vom 25. April 2023 beigetragen. Empirisch nachweisbar ist die Optimierung des Beschaffungswesens der Bundeswehr z. B. anhand der Anzahl der sog. 25-Millionen-Euro-Vorlagen, des erreichten Bindungsstandes des Sondervermögens Bundeswehr und der schnellen Nach- bzw. Ersatzbeschaffung des an die Ukraine abgegebenen Materials. So konnte die Ersatzbeschaffung des Kampfpanzers Leopard 2 A8 unter Anwendung optimierter Verfahren in nur vier Monaten unter Vertrag genommen werden.

76. Abgeordneter
Roderich Kiesewetter
(CDU/CSU)
- Sind noch Raketenbestände (Kaliber 110 mm) des Leichten Artillerieraketensystems (LARS), das bis in die 1990er Jahre bei der Bundeswehr eingesetzt wurde, vorhanden (wenn ja, bitte Anzahl, Standort und Zustand insgesamt nennen), und würde sich eine Instandsetzung zur Abgabe an die Ukraine angesichts ggf. hoher Entsorgungskosten rentieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 28. November 2023

Die Bundeswehr hat keine Raketen des Kalibers 110 mm mehr im Bestand.

77. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind laut Kenntnis der Bundesregierung insgesamt die Zusatzkosten über den bewilligten Bundeswehretat hinaus, die durch die laufenden Auslandseinsätze der Bundeswehr entstanden sind (bitte nach Einsatz aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 29. November 2023

Der Bundeswehretat entspricht dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Die einsatzbedingten Zusatzausgaben werden vollumfänglich aus dem vorgenannten Einzelplan finanziert. Genau zu diesem Zweck sind für den Bedarfsfall bei der einschlägigen Titelgruppe 08 im Kapitel 1401 umfassende Deckungsvermerke ausgebracht. Ein darüber hinausgehender Betrag ist dem BMVg nicht bekannt.

78. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Inwieweit tragen die Kapazitäten der Bundeswehrkrankenhäuser dem Umstand Rechnung, dass aktuelle NATO-Berechnungen im Kriegsfall von der Verlegung von täglich bis zu 300 verwundeten Soldaten nach Deutschland ausgehen (siehe www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/bundeswehr-pistorius-100.html), und wird die Bundesregierung – etwa im Rahmen der geplanten Krankenhausstrukturreform durch einen entsprechenden Umfang an Vorhaltepauschalen – sicherstellen, dass eine angemessene Gesundheitsversorgung auch in einem solchen Szenario gewährleistet ist (bitte im Einzelnen begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 28. November 2023

Im Kriegsfall wird ein Großteil des Personals der Bundeswehrkrankenhäuser v. a. in Feldsanitätseinrichtungen Dienst leisten. Die Kapazitäten der Bundeswehrkrankenhäuser wären deshalb alleine nicht ausreichend, um über längere Zeit die Anzahl der nach Deutschland zurücktransportierten, verwundeten Soldatinnen und Soldaten behandeln zu können. Eine Abstützung auf das zivile Gesundheitssystem wäre deshalb notwendig. Hinsichtlich entsprechender Szenarien stehen die zuständigen Ressorts in Kontakt.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die im Rahmen der Krankenhausreform vorgesehene Vorhaltevergütung auch auf die Kapazitätsplanung für die Gesundheitsversorgung von Soldatinnen und Soldaten angewendet wird.

79. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der fortlaufenden Verrechtlichung der Arbeit von Sicherheitsbehörden die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Feldjäger der Bundeswehr für zweckmäßig, und falls ja, beabsichtigt die Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode einen Entwurf für ein Feldjägergesetz zu erarbeiten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 27. November 2023**

Die Fokussierung der Bundeswehr als Parlamentsarmee auf Landes- und Bündnisverteidigung, insbesondere für die Rolle Deutschlands als Drehscheibe für die Bedarfe der NATO-Verteidigungsplanungen unterhalb der Schwelle des Spannungs- und Verteidigungsfalls, bedingt auch eine interne Betrachtung geltender Normen und Gesetze unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grenzen.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen für die Wahrnehmung des Feldjägersdienstes bzw. des Feldjägereinsatzes basieren auf den Erfordernissen des Kalten Krieges für Deutschland als ehemaligem Frontstaat. Diese wurden anteilig um die Bedarfe des Internationalen Krisenmanagements ergänzt und sind im Grundbetrieb dem Grunde nach noch hinreichend. Vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Entwicklung in Europa, den geographischen Rahmenbedingungen Deutschlands und den sich daraus entwickelnden militärischen Aufgaben, insbesondere der hohen Zunahme militärischer Märsche, z. B. im Rahmen von nationalen und multinationalen Großübungen, Vorkommnissen bei der Unterstützung ukrainischer Streitkräfte und weiteren sicherheitsrelevanten Aspekten für die militärpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung – inklusive hybrider Effekte – zeigen sich in der konkreten Anwendung aus fachlicher Sicht Klarstellungsbedürfnisse sowie ggf. darüber hinausgehend auch rechtlicher Anpassungsbedarf. Diese erkannten Bedarfe und mögliche Handlungsoptionen sind Gegenstand fortlaufender Prüfung, wobei auch eine gesetzliche Regelung, die den rechtlichen Rahmen für den Aufgabenbereich Feldjägerwesen der Bundeswehr zusammenfassend abbildet, („Feldjägergesetz“) als Option mitbetrachtet wird.

Der Abschluss der ergebnisoffenen Untersuchung wird noch in dieser Legislaturperiode angestrebt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

80. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wurden seit dem 25. August 2023 Stellen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), im EL (Ernährung/Landwirtschaft)-Referat der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union sowie in nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich des BMEL ohne Ausschreibung besetzt, und wenn ja, wie viele (bitte die jeweilige Tarifgruppe bzw. Besoldungsgruppe sowie die inhaltliche Zuständigkeit der Stelle angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 1. Dezember 2023**

Seit dem 25. August 2023 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), im EL (Ernährung/Landwirtschaft)-Referat der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union sowie in nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich des BMEL drei Stellen ohne Ausschreibung besetzt, in den Bereichen Ökologische Lebensmittelwirtschaft und Forschungsangelegenheiten sowie die Leitung des EL-Referats an der Ständigen Vertretung.

Die Besetzung erfolgte durch Abordnung mit dem Ziel der Versetzung eines Beamten, die Übernahme eines Tarifbeschäftigten nach vorangegangener Abordnung sowie die befristete Einstellung einer Tarifbeschäftigten zur vorübergehenden Personalverstärkung (1 x A 16, 1 x EG 14, 1 x EG 11).

Darüber hinaus wurden im nachgeordneten Forschungsbereich bei befristeten Drittmittelforschungsprojekten in 45 Fällen befristete (Anschluss-) Beschäftigungsverhältnisse ohne vorherige Ausschreibung geschlossen.

81. Abgeordneter
Peter Felser
(AfD)
- Welche Auswirkungen hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Finanzierung des Förderprogramms klimaangepasstes Waldmanagement, und was wird nun aus den von Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir versprochenen 200 Mio. Euro für den Waldumbau?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 27. November 2023**

Die Bundesregierung prüft derzeit die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023. Dies erfordert angesichts der komplexen Aufgabe besonderer Sorgfalt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir daher zum jetzigen Zeitpunkt über einzelne Programme noch keine präzisen Aussagen machen können.

82. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die voraussichtlichen/geplanten Kosten für Plakate, Videos etc. der sog. „Bio-Informationsoffensive“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft laut Ankündigung des Bundesministers Cem Özdemir vom 16. November 2023 (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/oezdemir-bio-produkte-100.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 27. November 2023

Die Bio-Informationsoffensive ist ein Baustein der Biostrategie 2030. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Landwirtschaft. Dementsprechend hat die Bundesregierung sich unter anderem vorgenommen, dass 30 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche bis zum Jahr 2030 ökologisch bewirtschaftet werden sollen. Das Ziel der Informationsoffensive ist es, Bürgerinnen und Bürger über den Mehrwert der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft zu informieren. Darüber hinaus soll mithilfe der Informationsoffensive Wissen zum Kontroll- und Zertifizierungsverfahren der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft vermittelt werden.

Für die Konzeption, Umsetzung, Mediaberatung, -planung, -einkauf, die Auspielung und Evaluierung der Bio-Informationsoffensive des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wurden 7.110.813,39 Euro eingeplant. Die tatsächlichen Kosten können erst nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme angegeben werden.

83. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Inwiefern will die Bundesregierung sicherstellen, dass die um 670 Prozent zum Vorjahr gestiegenen Importe von Düngemitteln wie Harnstoff und Ammoniak, die zu einem großen Teil aus Russland stammen, den deutschen Markt nicht weiterhin überschwemmen (siehe www.agrarheute.com/management/agribusiness/duengerimporte-russland-abhaengig-deutschland-612063), und wie hat der Bundeskanzler Olaf Scholz auf den Brief des Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt Dr. Reiner Haseloff zur Lage von Standorten wie der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH reagiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 1. Dezember 2023

Die Bundesregierung beobachtet den Markt für Düngemittel fortlaufend. Nach den starken Preisanstiegen infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine haben sich die Versorgungslage und das Preisniveau wieder stabilisiert. Alle gängigen mineralischen Düngemittel sind aus-

reichend verfügbar, aber im langjährigen Durchschnitt preislich immer noch auf einem relativ hohen Niveau. Von einer Überschwemmung des deutschen Marktes kann daher nicht gesprochen werden. Im Übrigen wird das Preisniveau nicht nur von den Importmengen, sondern auch noch von einer Vielzahl anderer Faktoren beeinflusst, wie etwa den Energiekosten und dem Nachfrageverhalten der Landwirtschaft im nationalen und internationalen Kontext. Die Bundesregierung wird weiterhin die Entwicklungen auf den Düngemittelmärkten verfolgen und, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen prüfen.

Der Bundeskanzler verfolgt die Situation der Düngemittelindustrie in Deutschland eng. Er ist darüber, unter anderem durch den Besuch des Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland, Staatsminister Carsten Schneider, bei SKW Piesteritz am 11. September 2023 gut informiert. Die Herausforderungen für das Land Sachsen-Anhalt konnten auch beim Gespräch des Bundeskanzlers mit der Chemieindustrie am 27. September 2023, an dem auch Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff teilgenommen hat, erörtert werden.

84. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie der Ausstieg aus der Tierhaltung für Landwirte gefördert werden soll bzw. dafür dann die Insektenhaltung bezuschusst wird, und wenn ja, wie soll in Zukunft in Deutschland von Landwirten gezüchtet werden und in welchem Ausmaß (www.agrarhute.com/politik/insekt-statt-schwein-landwirte-foerderung-fuer-ausstieg-tierhaltung-613279)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 27. November 2023

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltgesetz 2021 und der infolge weiterhin andauernden Haushaltsberatungen für das Jahr 2024 ist es derzeit nicht möglich, konkrete Aussagen über zukünftige finanzielle Förderungen zu treffen.

85. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgehaltenen Ankündigung „Wir werden, insbesondere mit Blick auf Kinder, mit den Akteuren bis 2023 eine Ernährungsstrategie beschließen, um eine gesunde Umgebung für Ernährung und Bewegung zu schaffen.“ (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koa-v2021-data.pdf?download=1, S. 45) folgen und bis Ende 2023 eine Ernährungsstrategie beschließen, und wenn ja, mit welchem Inhalt, und unter Beteiligung welcher Akteure, wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 28. November 2023**

Die Ernährungsstrategie der Bundesregierung wird unter Federführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeitet. Dazu wurde ein breit angelegter Akteursprozess von Juni 2022 bis Februar 2023 durchgeführt, an dem sich unter anderem Akteure aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Verbraucherschutz, Gesundheit, Umwelt, Zivilgesellschaft und der Länder beteiligt haben. Ziel der Ernährungsstrategie ist es, Ernährungsumgebungen und -muster zu fördern und zu schaffen, die es Menschen einfacher machen, sich gut, das heißt gesund und nachhaltig, zu ernähren.

Da die Ernährungsstrategie als gemeinsame Strategie der Bundesregierung angelegt ist, bedarf es einer Einigung im Ressortkreis sowie eines Kabinettsbeschlusses hierzu. Daher befindet sich die Ernährungsstrategie derzeit in der Ressortabstimmung, die bereits am 10. November eingeleitet wurde.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

86. Abgeordnete **Melanie Bernstein** (CDU/CSU) Wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angesichts der aktuellen Kürzungspläne beim Elterngeld eine Neuberechnung der Anzahl der betroffenen Paare vornehmen, und welche Schlussfolgerungen zieht das BMFSFJ vor dem Hintergrund der neuen Zahlen des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln (IW), wonach bis 2025 insgesamt ca. 310.000 Paare von den aktuellen Kürzungsplänen betroffen wären?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 1. Dezember 2023**

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes beschlossen. In dem Gesetzentwurf wurde die Grenze des zu versteuernden Einkommens, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht, für Alleinerziehende sowie für Personen mit gemeinsamen Elterngeldanspruch auf einheitlich 150.000 Euro festgelegt. Zur Berechnung der Auswirkungen der Absenkung der Einkommensgrenze im Elterngeld wurde das Fraunhofer Institut St. Augustin (FIT) durch das BMFSFJ beauftragt. Das FIT bezog sich bei den zu dieser Zeit kommunizierten Betroffenzahlen (60.000 im Jahr 2026) auf den Kreis der bisher in einem einzelnen Kalenderjahr Elterngeldbeziehenden. Dies sind aktuell rund 1,9 Millionen Personen bzw. ca. 1,35 Millionen Paare, von denen eine oder zwei Personen Elterngeld beziehen können. Je nachdem, wie der Kreis der potenziellen Eltern definiert wird, kommen höhere Zahlen heraus: So hatte z. B. das von Ihnen genannte IW Köln

lediglich alle Paare unter 50 Jahren anhand des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) herangezogen. Das FIT hatte hingegen Zahlen der Faktisch Anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST) als Berechnungsgrundlage herangezogen und diese anschließend fortgeschrieben. Außerdem bezogen sich die Zahlen des FIT auf tatsächlich in einem bestimmten Kalenderjahr Elterngeld beziehende Paare. Auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 119 auf Bundestagsdrucksache 20/8636 wird verwiesen.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Haushaltsfinanzierungsgesetz haben sich nach aktuellem Stand die Koalitions-Fraktionen auf Änderungen im Elterngeld verständigt. Die Neuregelungen betreffen eine stufenweise Absenkung der Einkommensgrenze sowie eine Regelung zum parallelen Elterngeldbezug.

87. Abgeordnete **Melanie Bernstein** (CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung meine Annahme, dass angesichts der andauernd hohen Inflationsrate und den damit einhergehenden ansteigenden Gehältern in Zukunft mehr Paare ihren Elterngeldanspruch verlieren werden als bislang vom BMFSFJ angenommen, und wenn ja, inwieweit wurde der Faktor Inflation bei der Berechnung der dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegenden Zahlen berücksichtigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 1. Dezember 2023

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes beschlossen. In dem Gesetzentwurf wurde die Grenze des zu versteuernden Einkommens, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht, für Alleinerziehende sowie für Personen mit gemeinsamen Elterngeldanspruch auf einheitlich 150.000 Euro festgelegt. Zur Berechnung der Auswirkungen der Absenkung der Einkommensgrenze im Elterngeld wurde das Fraunhofer Institut St. Augustin (FIT) durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragt. Bei den zu dieser Zeit kommunizierten Betroffenenzahlen (60.000 im Jahr 2026) berücksichtigte das FIT die aufgrund der Inflation prognostizierte Lohnentwicklung und schrieb die Entwicklung des zu versteuernden Einkommens möglicher Betroffener für die Jahre 2024 bis 2026 fort.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Haushaltsfinanzierungsgesetz haben sich nach aktuellem Stand die Koalitions-Fraktionen auf Änderungen im Elterngeld verständigt. Die Neuregelungen betreffen eine stufenweise Absenkung der Einkommensgrenze sowie eine Regelung zum parallelen Elterngeldbezug.

88. Abgeordnete
Melanie Bernstein
(CDU/CSU)
- Kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend versichern, dass in der laufenden Legislaturperiode keine weiteren – über die vereinbarte Einkommensgrenze von 200.000 bzw. 175.000 Euro für Paare hinausgehenden – Kürzungen beim Elterngeld beschlossen werden, und zwar weder bei der Einkommensgrenze noch bei der Höhe des Elterngeldes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 1. Dezember 2023**

Der Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann keine Prognose über mögliche Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzentwurfes im Rahmen dieses Verfahrens abgeben.

89. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass steigende Lebenshaltungskosten auch immer mehr ausgebildete ehrenamtliche Kräfte der Hilfsorganisationen (THW, DRK, Malteser, Johanniter, DLRG etc.) dazu zwingen, in Minijobs tätig zu werden, statt ehrenamtliche Arbeit in den anerkannten Hilfsorganisationen zu leisten, und wie haben sich die geleisteten Freiwilligenstunden über die Jahre 2022 und 2023 in den anerkannten Hilfsorganisationen entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 28. November 2023**

Repräsentative Zahlen, die eine Korrelation zwischen der Beendigung bzw. der zeitlichen Reduktion des ehrenamtlichen Engagements und den steigenden Lebenshaltungskosten nahelegen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Hilfsorganisationen erfassen derartige Daten nicht. Es ist daher auch keine Auswertung möglich. Die Angabe des Arbeitgebers und etwaige Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses bzw. -umfangs sind zudem grundsätzlich freiwillig und nicht verpflichtend.

Aktuelle Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass im Bereich Bevölkerungs-/Katastrophenschutz überdurchschnittlich hohe Mitglieder- und Engagiertenzuwächse zu verzeichnen sind (siehe Peter Schubert u. a.: ZIVIZ-Survey 2023, Essen 2023, S. 30 ff.).

Die Organisationen mit Aufgaben im Zivil- und Katastrophenschutz veröffentlichen ihre Einsatzzahlen und/oder ihre Einsatzstunden in jährlichen Berichten. Für das Jahr 2023 liegen noch keine Daten vor. Exemplarisch können im Jahresbericht 2022 des THW die im jeweiligen Jahr geleisteten Einsatzstunden von 2018 bis 2022 nachvollzogen werden: 2022 haben ehrenamtliche THW-Angehörige 1.088.470 Einsatzstunden sowie 240.853 Übungsstunden geleistet.

Aufgrund der teilweise dezentralen Organisationsstruktur der Organisationen, die z. T. in zahlreiche, rechtlich selbständige Einheiten unterglie-

dert sind, stehen keine bundesweit koordinierten Datenquellen zu Einsätzen und Einsatzstunden zur Verfügung. Vielerorts signalisieren die im Bevölkerungsschutz tätigen Organisationen und ehrenamtlich Engagierten, dass zumindest die Zahl der wetter- und witterungsbedingten Einsätze ansteigt.

90. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD) Wie viele Kinder aus der Ukraine befinden sich aktuell in Obhut bzw. Betreuung der zuständigen Behörden in Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 29. November 2023

Amtliche Zahlen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Seit Mitte März 2022 melden die Jugendämter gesondert alle Einreisen von ausländischen unbegleiteten Minderjährigen (UMA) aus der Ukraine an das Bundesverwaltungsamt (BVA), aktuell erfasst sind 5.237 ukrainische UMA (Stand: 21. November 2023). Es handelt sich allerdings um reine Aufsummierungen. Daher bleiben z. B. auch UMA aus der Ukraine in dieser Summe enthalten, die inzwischen in andere EU-Staaten weitergereist, in die Heimat zurückgekehrt oder mit Angehörigen in Deutschland wiedervereint worden sind. Die Zahl kann deshalb nur als Annäherungswert dienen.

Seit März/April 2022 bis zum 23. November 2023 hat das BVA aktuell insgesamt derzeit 3.136 Kinder einschließlich Betreuungspersonen aus evakuierten Waisenhäusern und Kinderheimen aus der Ukraine in Deutschland erfasst.

91. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD) Erhält die „Wir für Zukunft eG“ im Jahr 2023 Fördermittel aus Bundesprogrammen (wenn ja, bitte Programm und Förderhöhe angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 30. November 2023

Die Genossenschaft „Wir für Zukunft eG“ erhält im Jahr 2023 keine Fördermittel aus Bundesprogrammen bzw. Förderprogrammen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

92. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU) Wie positioniert sich die Bundesregierung zu einer potenziellen Implementierung einer Facharztausbildung zum Geriater/zur Geriaterin?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 28. November 2023**

Für die ärztliche Weiterbildung sind die Länder zuständig, welche ihre Zuständigkeit auf die jeweiligen Landesärztekammern übertragen haben. Diese regeln in ihren Weiterbildungsordnungen unter anderem die für eine Weiterbildung in Frage kommenden Fachgebiete, Schwerpunkte und Zusatz-Weiterbildungen und orientieren sich dabei überwiegend an der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer (MWBO).

Aktuell ist in der MWBO lediglich die Zusatz-Weiterbildung Geriatrie als Ergänzung einer Facharztkompetenz der Fachgebiete Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie vorgesehen. Allerdings sind die Weiterbildungsordnungen der Länder unterschiedlich ausgestaltet. Vereinzelt wird, zusätzlich zu der Zusatz-Weiterbildung Geriatrie, bereits der Facharzt Innere Medizin und Geriatrie geregelt.

Ob in Zukunft über die bestehenden Regelungen hinaus eine Facharzt-disziplin Geriatrie in die Weiterbildungsordnungen der Länder oder die MWBO aufgenommen wird, obliegt der Entscheidung der hierfür zuständigen Landesärztekammern bzw. der Bundesärztekammer. Der Bund hat auf die Inhalte der Weiterbildungsordnungen keinen Einfluss.

93. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Warum erfolgt trotz des Fachkräftemangels keine Ausweitung des Kreises der Ausbildungsträgerschaft für die Pflegeausbildung auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Rehabilitation sowie Einrichtungen der Rehabilitation für Kinder, auch wenn diese die Voraussetzungen erfüllen und die Ausweitung auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Rehabilitation für diesen Fall im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verankert wurde bzw. welche Voraussetzungen sind nicht erfüllt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 29. November 2023**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 115 der Abgeordneten Diana Stöcker (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/6309, auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 77 des Abgeordneten Nicolas Zippelius (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/8183 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 91 der Abgeordneten Diana Stöcker (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/9409 wird verwiesen.

Nach dem Pflegeberufegesetz ist es bereits möglich, dass Praxiseinsätze während der Pflegeausbildung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Rehabilitation erfolgen.

Die Erörterungen innerhalb der Bundesregierung, ob und gegebenenfalls inwieweit im Hinblick auf die Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP weitere Maßnahmen erforderlich sind, sind noch nicht abgeschlossen.

94. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen auf die Versorgung Deutschlands mit Antibiotika (insbesondere Antibiotika für Kinder) aus der Volksrepublik (VR) China hätte aus Sicht der Bundesregierung ein möglicher Angriff der VR China auf Taiwan, sollte es anschließend zu einem wirtschaftlichen Embargo gegen China und möglichen Vergeltungsmaßnahmen wie einem Exportstopp nach Deutschland kommen (bitte konkret Liefermengen nach Jahren (ab 2020) von Antibiotika von China nach Deutschland prozentual auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 28. November 2023

Eine Vielzahl von Ausgangsstoffen und Wirkstoffen zur Herstellung von Arzneimitteln, insbesondere Antibiotika, werden in der Volksrepublik China hergestellt. Die Auswirkungen eines Exportstopps für Arzneimittel für Deutschland wären allerdings spekulativ. Eine konkrete Auflistung der Liefermengen von Antibiotika aus der Volksrepublik China in die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund der komplexen Lieferketten nicht möglich.

95. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Welche Erkenntnisse über Corona-Impfstoffe aus bestimmten Chargen, die über das übliche erwartbare Maß mit schweren Impfschäden in Zusammenhang gebracht werden (www.epochtimes.de/gesundheit/anwalt-veroeffentlicht-die-45-gefaehrlichsten-chargennummern-der-mrna-impfung-a4434432.html?_gl=1*1q7cyk9*_up*MQ..*_ga*NTQ4NjJzMTguMTY5OTk2MDAwMQ..*_ga_GCZQQGLHE4*MTY5OTk2MDAwMS4xLjEuMTY5OTk2MDEwOC4wLjAuMA..) liegen dem Paul-Ehrlich-Institut vor (Auflistung nach Herstellern, und zwar zur Fa. Pfizer, erste und zweite Injektion [Chargen-Nummer EX8679, 1D020A, FC3095, EX35997, ABV3374, EW8904; Chargen-Nummer FE6975, SCUE19, FE7011, SCTN4, FE9174, FD7958, EX8679, 1D020A, 1D015A] und zur Fa. Moderna, erste, zweite und dritte Injektion [Chargen-Nummer 3003603, 3004500, 042G21A, 3003183, 214007, 3002620; Chargen-Nummer 214008, 000114A, 000136, 216044, 300423, 000124A, 000128A, 000077A, 2140121, 000132A; Chargen-Nummer 000086A, 216C454, 3004954, 000124A, 000125A, 000128A, 045G21A, 3004951, 000106A, 000114A])?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 27. November 2023

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) registriert, validiert und bewertet die gemeldeten Verdachtsfälle einer Nebenwirkung, die im zeitlichen Zusam-

menhang nach einer Impfung aufgetreten sind. Die Mitteilung der Impfstoff-Chargennummer ist in diesen Verdachtsfallmeldungen keine Pflichtangabe für eine valide Fallmeldung, so dass ein Großteil der berichteten Verdachtsfälle ohne Angabe der Chargennummer an das PEI gemeldet wird.

Darüber hinaus sind die Informationen, welche Impfdosis (erste, zweite oder folgende Injektion) im Zusammenhang mit der Meldung des Verdachtsfalles genannt wird, in ca. 75 Prozent der Verdachtsfallmeldungen angegeben.

In der Zusammenschau der vorhandenen Informationen liegen dem PEI keine Hinweise auf ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von Nebenwirkungen im Zusammenhang mit einer spezifischen COVID-19-Impfstoffcharge vor. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 104 der Abgeordneten Dr. Christina Baum (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/8804 verwiesen.

96. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)

Wann genau erfolgte die Absage des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach für das „High-level meeting on pandemic prevention, preparedness and response“ der UN-Vollversammlung am 20. September 2023 durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), und welche Gesamtkosten hatte die Absage dieses Reisetils von Bundesminister Dr. Karl Lauterbach und seiner Delegation für das BMG zur Folge (bitte genau nach Positionen wie Flugkosten, -umbuchungen, Hotelkosten je Teilnehmer etc. aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. November 2023

Die Absage der persönlichen Teilnahme von Bundesminister Dr. Karl Lauterbach erfolgte bereits mehrere Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Soweit der Minister seine Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Vollversammlung der Vereinten Nationen zugesagt hatte, wurde seine Vertretung innerhalb der Bundesregierung geklärt und sichergestellt. Der Reisetil New York wurde entsprechend dem Bundesreisekostenrecht individuell abgerechnet und unterliegt insofern datenschutzrechtlichen Einschränkungen. Insgesamt fielen Kosten in Höhe von 43.383,90 Euro an. Diese umfassten vergleichsweise sehr hohe Hotelkosten für die Delegation in New York sowie Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren.

97. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, vor dem Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 24. Oktober 2023 (www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023_35.html) für die sogenannten Poolärzte im haus- und fachärztlichen Bereitschaftsdienst eine Ausnahmeregelung von der Sozialversicherungspflicht einzuführen, wie sie für Notärzte in Folge der BSG-Rechtsprechung aus dem Jahr 2021 geschaffen wurde (www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/2021_10_19_B_12_KR_29_19_R.html), und wenn ja, bis wann, wenn nein, wie will die Bundesregierung die Versorgungssicherheit für die Patientinnen und Patienten anderweitig flächendeckend gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 29. November 2023

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 24. Oktober 2023 entschieden, dass in einem konkreten Einzelfall ein Zahnarzt als sogenannter Pool-Arzt im vertragsärztlichen Notdienst abhängig beschäftigt ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bereits am 11. Juli 2023 zusammen mit dem Bundesministerium für Gesundheit das Thema „Erwerbsstatus von Bereitschaftsärzten“ mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den maßgeblich betroffenen Verbänden erörtert. Am 7. November 2023 wurde der im Juli 2023 begonnene Dialog fortgesetzt. Am 15. November 2023 hat mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Kassenärztlichen Vereinigungen, für die eine besondere Betroffenheit vorgetragen wurde, ein weiteres Gespräch stattgefunden. Ziel der aktuellen Gespräche ist es, insbesondere die Hintergründe der Forderung nach einer Beitragsbefreiung von Poolärztinnen und Poolärzten zu ermitteln und hieraus denkbare Handlungsoptionen abzuleiten. Dabei werden auch die noch ausstehenden Entscheidungsgründe des BSG zu berücksichtigen sein.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 73 der Abgeordneten Maria-Lena Weiss (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/9074 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

98. Abgeordneter
Thomas Bareiß
(CDU/CSU)
- Wann übermittelt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) dem Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages den vom Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing am 20. September 2023 in der 50. Sitzung des Verkehrsausschusses versprochenen schriftlichen Bericht, in dem detailliert dargestellt ist, für welche konkreten Maßnahmen im Bereich Schiene die zusätzlichen 45 Mrd. Euro eingeplant sind, die vom BMDV beim Haushaltsgesetzgeber beantragt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 28. November 2023

Aufgrund der mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) vom 15. November 2023 veränderten Sachlage zum Bundeshaushalt 2024 und der Finanzplanung bis 2027 können derzeit keine verlässlichen Angaben gemacht werden.

99. Abgeordneter
Thomas Bareiß
(CDU/CSU)
- Worin besteht der Unterschied zwischen dem laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) neuen Begriff der „Gemeinwohlorientierung“ für die vom BMDV geplante DB InfraGO AG und dem Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ im Sinne des Artikels 87e Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes, und wo wird die neue vom BMDV entwickelte „Gemeinwohlorientierung“ der DB InfraGO AG gesetzlich geregelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 1. Dezember 2023

Artikel 87e Absatz 4 des Grundgesetzes formuliert den Gewährleistungsauftrag des Bundes zu einer gemeinwohlorientierten Daseinsvorsorgeverantwortung in Bezug auf die Eisenbahnen des Bundes als Aufgabe des Staates. Diese Maßgabe aufgreifend soll die künftige DB InfraGO AG konkrete Gemeinwohlziele zur Grundlage ihrer Tätigkeit machen. Dies hat im Rahmen der Vorgaben des Artikels 87e Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (Führung als Wirtschaftsunternehmen) zu erfolgen. Die gemeinwohlorientierten Ziele sollen in der Satzung der künftigen DB InfraGO AG verankert werden. Die Satzung ist für die Unternehmensführung bindend.

100. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe wird die Bundesregierung die vom Landkreis Fulda im Rahmen des Förderprogramms „Gigabit-Richtlinie 2.0“ beantragten 63,7 Mio. Euro auf welchem Weg zuteilen (bitte auch Zeitpunkt angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 1. Dezember 2023**

Der Antrag des Landkreises Fulda im Rahmen der Gigabitförderung 2.0 wurde in Höhe von 63,7 Mio. Euro bewilligt. Die Bewilligung des Antrags und der Versand des Zuwendungsbescheids erfolgten am 27. November 2023.

101. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Ist mittlerweile gesichert, dass die geplante Verkehrsbeeinflussungsanlage auf der A 8 zwischen dem Abschnitt München-Eschenried und Augsburg bis Neusäß verlängert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 28. November 2023**

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes finden derzeit aufgrund der verkehrlichen Entwicklungen im Bereich der Anschlussstelle Neusäß seitens der Autobahn GmbH des Bundes Vorüberlegungen zur Verlängerung der geplanten Verkehrsbeeinflussungsanlage bis Neusäß statt, die insbesondere auch Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit enthalten.

102. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- In welcher Reihenfolge wird von der Bundesregierung die Bewertung der Schienenprojekte des Potenziellen Bedarfs (Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz) vorgenommen, und wann ist demnach mit der Bewertung des durch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des trans-europäischen Verkehrsnetzes (Bundestagsdrucksache 20/6879) aufgenommenen Vorhabens ABS Bingen–Hochspeyer, Neustadt–Wörth (Lfd. Nummer 23) zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 28. November 2023**

Maßnahmen des Potenziellen Bedarfs steigen nach den Maßgaben des Bundesschienenwegeausbaugesetzes in den Vordringlichen Bedarf auf, sobald die entsprechenden Kriterien für die Aufnahme in eben diesen

Vordringlichen Bedarf erfüllt sind. Das setzt unter anderem einen entsprechenden Verkehrsbedarf voraus. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr prüft nach dem Gesetzesbeschluss, wie und auf welcher Grundlage entsprechende Bewertungen belastbar erfolgen können. Dabei sind die laufende Bedarfsplanüberprüfung, die Fortschreibung des Zielfahrplans Deutschlandtakt im Ergebnis der Verkehrsprognose 2040 sowie der bereits angekündigte Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplan zu berücksichtigen.

103. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU) Wie weit ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit der Ausarbeitung der Eckpunkte für die „Strategie zum autonomen Fahren“, und welche groben Punkte werden hier festgelegt (bitte auch das Veröffentlichungsdatum angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 30. November 2023

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) befindet sich in der konzeptionellen Entwicklung einer neuen Strategie zum autonomen und vernetzten Fahren. Diese soll im Jahr 2024 fertiggestellt werden.

104. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU) Wann wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die neue Förderrichtlinie zum autonomen Fahren ausschreiben, und inwiefern wird sich diese zu den Förderungen in den letzten Jahren unterscheiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 30. November 2023

Bereits im Jahr 2022 wurde die Förderrichtlinie „Autonomes und vernetztes Fahren in öffentlichen Verkehrsmitteln“ veröffentlicht, deren Förderschwerpunkt Level-4-Anwendungen im Realbetrieb sind. Das BMDV fördert schon seit 2016 über 70 Forschungsvorhaben mit über 400 Zuwendungsempfängern. Das Fördervolumen beträgt über 290 Mio. Euro.

105. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU) Hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Kenntnis über die Bearbeitung von Genehmigungen von „Erprobungsfahrten und Sondergenehmigungen für autonomes Fahren“ im Kraftfahrt-Bundesamt, und wenn ja, wie viele Stellen befassen sich hiermit, und wie viele Anträge sind insgesamt eingegangen und bearbeitet worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 30. November 2023**

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist national für die Erteilung von Betriebserlaubnissen für Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion sowie für die Erteilung von Erprobungsgenehmigungen für Kraftfahrzeuge, die zur Erprobung von Fahrzeugsystemen oder -teilen und deren Entwicklungsstufen für die Entwicklung automatisierter oder autonomer Fahrfunktionen dienen, zuständig. Die entsprechenden Anträge werden dort in der Abteilung 4 (Typgenehmigung) bearbeitet.

Vom KBA wurden nach Kenntnis des BMDV bisher für 45 Fahrzeuge Erprobungsgenehmigungen nach § 1 Buchstabe i des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. V. m. § 16 der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und-Betriebs-Verordnung (AFGBV) erteilt. Aktuell sind noch 21 Anträge gemäß § 1 Buchstabe i StVG in Bearbeitung.

Einem Hersteller gegenüber wurde eine Genehmigung für die nachträgliche Aktivierung von automatisierten und autonomen Fahrfunktionen nach § 1 Buchstabe h StVG i. V. m. § 4 Absatz 6 AFGBV erteilt, die über einen bereits erfolgten Nachtrag zur Genehmigung um weitere Fahrzeugtypen erweitert wurde.

106. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)

Inwiefern sind nach Ansicht der Bundesregierung die von der DB Cargo AG angekündigten Preiserhöhungen für den Betrieb im Essener Stadthafen um bis zu 400 Prozent (vgl. https://rp-online.de/nrw/landespolitik/stau-nrw-mehr-lkw-befuerchtet-streit-zwischen-db-cargo-und-stadt-essen_aid-101227665) in Einklang zu bringen mit dem von Bundeskanzler Olaf Scholz erklärten Ziel, 25 Prozent aller Güter bis 2030 per Schiene transportieren zu wollen (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundeskanzler-scholz-anlaesslich-der-eroeffnungsfeier-des-gewerkschaftstags-der-evg-am-16-oktober-2022-in-berlin-2134636), und wird die Bundesregierung für den Bund – der alleiniger Eigentümer der Deutsche Bahn AG ist, die wiederum alleinige Eigentümerin der DB Cargo AG ist – diese Preiserhöhungen von bis zu 400 Prozent verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 28. November 2023**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat die Stadtwerke Essen AG, die mehrheitlich im Besitz der Stadt Essen ist, Ende 2021 den Verkehr im Essener Stadthafen eingestellt. Die DB Cargo AG ist in dieser Notsituation eingesprungen und hat den Verkehr die zurückliegenden zwei Jahre übernommen.

Bereits bei Übernahme der Verkehre war die Bedienung der Kunden nicht kostendeckend möglich. Zusätzlich zu den hohen allgemeinen Kostensteigerungen führt das mit Einstellung des Rangierbetriebs durch die Stadtwerke Essen eingeführte Infrastrukturentgelt für die Hafent

bahngleise gegenüber der DB Cargo AG zu weiteren Kostenbelastungen.

Um die Verkehre weiterhin auf der klimafreundlichen Schiene zu transportieren, hat die DB Cargo AG ihren Kunden im Hafen ein neues Weiterführungsszenario unterbreitet. Dieses sieht vor, dass ein Dienstleister für die DB Cargo AG die erste und letzte Meile im Essener Stadthafen übernimmt und die DB Cargo AG die Fernleistung erbringt. Da trotz intensiver Recherche am Markt kein Eisenbahnverkehrsunternehmen gefunden werden konnte, welches die Leistung zum heutigen Preisniveau anbietet, ist hier eine Preisanpassung notwendig.

107. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Patientenversorgung durch Pflegekräfte aus dem außereuropäischen Ausland (beispielsweise aus der Mongolei) vor allem in der ambulanten Pflege gefährdet ist, indem den Pflegekräften nach sechs Monaten ihre nationale Fahrerlaubnis laut geltender Fahrerlaubnis-Verordnung entzogen wird und die Absolvierung einer deutschen Fahrerlaubnis an unterschiedlichen Hürden, wie beispielsweise dem Sprachverständnis oder auch den fehlenden Fahrausbildungsplätzen, sehr häufig scheitert und folglich die Pflegekräfte ihre für die Arbeit zwingend notwendige Mobilität verlieren, und wenn ja, welche Abhilfe schlägt die Bundesregierung vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. November 2023**

Da die individuelle Mobilität bei der Gewinnung von Fachkräften eine wichtige Rolle spielt, erarbeitet und prüft das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit verschiedene Möglichkeiten, um dem Fachkräftemangel in den verschiedenen Arbeitsbereichen zu begegnen.

Gegenstand dieser Prüfungen sind unter anderem die Anerkennung und Umschreibungsmöglichkeiten von ausländischen Führerscheinen nach § 29 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Zur Erleichterung der Umschreibung von ausländischen Führerscheinen prüft das BMDV kontinuierlich, welche Staaten in die Liste der Anlage 11 FeV aufgenommen werden können.

Soweit Bewerber eine Fahrerlaubnis aus einem Staat besitzen, der nicht in der „Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis“ (Anlage 11 FeV) aufgeführt ist, werden ihnen dennoch Erleichterungen gegenüber erstmaligen Bewerbern um eine Fahrerlaubnis gewährt, da sie von den Vorschriften über die Ausbildung nach der FeV befreit sind. Es werden gemäß § 31 Absatz 2 FeV also z. B. keine Pflichtstunden vorgeschrieben. Erforderlich ist allerdings weiterhin die Absolvierung der theoretischen und praktischen Fahrprüfung, des Sehtests und der Schulung in Erster Hilfe.

Ferner hat die EU-Kommission am 1. März 2023 einen Vorschlag für eine neue (4.) Führerscheinrichtlinie vorgelegt, der auch die EU-weite

Anerkennung von Führerscheinen aus Drittstaaten enthält. Die Diskussion hierüber bleibt abzuwarten.

108. Abgeordneter
Carsten Körber
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung dem Ausbau der A 4 vom Dreieck Nossen bis zur polnischen Grenze eine Absage erteilt (bitte die Gründe detailliert jeweils für die verschiedenen Streckenabschnitte darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. November 2023

Die Bundesfernstraßen werden gemäß den Vorgaben des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz) neu- und ausgebaut. Der Ausbau der Autobahn 4 (A 4) ist nicht im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 enthalten. Für die A 4 östlich der Anschlussstelle Hermsdorf bis zur Bundesgrenze besteht laut planerischen Untersuchungen derzeit kein hinreichender fachlicher Ansatzpunkt für einen Ausbau, da das prognostizierte Verkehrsaufkommen nachgewiesen nicht ausreichend für eine Planrechtfertigung nach § 6 des Fernstraßenausbaugesetzes („unvorhergesehener Verkehrsbedarf“) ist. Ein Ausbau mit Mitteln aus dem Bundesfernstraßenhaushalt ist daher nicht möglich. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sichert dem Freistaat Sachsen jedoch nach wie vor seine Unterstützung zu, sollte dieser Strukturstärkungsmittel des Bundes für die A 4 östlich von Hermsdorf einsetzen wollen.

109. Abgeordneter
Carsten Körber
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung des Verkehrsaufkommens, insbesondere mit Blick auf den Schwerlastverkehr nach Osteuropa?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. November 2023

Nach EUROSTAT-Daten zum Straßengüterverkehr durch Verkehrsunternehmen aus der Europäischen Union (EU) ist das Beförderungsaufkommen zwischen Deutschland und Osteuropa tendenziell gestiegen und zwar sowohl im grenzüberschreitenden Empfang als auch im grenzüberschreitenden Versand Deutschlands. Insgesamt erhöhte es sich von rund 96,7 Mio. t im Jahr 2013 auf rund 122,8 Mio. t im Jahr 2022 (zusammengefasste Daten für die EU-Staaten Bulgarien, Tschechien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowenien und Slowakei). Für das Jahr 2023 liegen noch keine Werte vor.

110. Abgeordneter
Carsten Körber
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu übergangsweise umzusetzenden Zwischenlösungen wie zum Beispiel die Nutzung von Standstreifen, ein Überholverbot für Lkws oder intelligente Digitalisierungssysteme zur Verkehrsüberwachung, um die extreme Belastung der an der Strecke liegenden Kommunen durch die starke Zunahme des Ausweichverkehrs zu verringern, und gibt es konkrete Planungen für solche Maßnahmen (vgl. meine Schriftliche Frage 108)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 29. November 2023

Die Autobahn GmbH des Bundes wird verkehrstechnische Maßnahmen auch auf der Bundesautobahn 4 vom Dreieck Nossen bis zur polnischen Grenze (s. Antwort auf die Schriftliche Frage 108) prüfen. Die Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften obliegen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 83, 84 GG) den Ländern.

111. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Erwägt oder plant die Bundesregierung, analog zur Republik Italien eine Klage gegen die Republik Österreich aufgrund des von Österreich erlassenen Transitverbotes am Brenner-Pass vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einzureichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. November 2023

Nein. Im Übrigen hat die Bundesregierung bisher nur die Ankündigung Italiens zur Kenntnis nehmen können, vor dem EuGH Staatenklage gegen Österreich zu erheben. Bisher liegen der Bundesregierung jedoch weder der entsprechende italienische Beschluss noch das für die Einleitung des Vorverfahrens notwendige italienische Schreiben an die Europäische Kommission vor.

112. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- In welchen Bundesländern haben 2023 die meisten Kommunen Fördermittel im Rahmen der Bundesförderung nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 zum Ausbau des Gigabit-Netzes beantragt und infolge des Beantragungsprozesses Fördermittel seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bewilligt bekommen (bitte auch die jeweilige Gesamtsumme angeben), und in welchen Bezirken des Freistaates Bayern wurden die häufigsten Förderanträge bewilligt (bitte auch den Bezirk mit dem höchsten bewilligten Fördermittelbeitrag angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 1. Dezember 2023**

Zum Stand 21. November 2023 rechtssicher beantragt und bewilligt wurden die meisten Anträge auf Infrastrukturförderung im deutschlandweiten Vergleich im Freistaat Bayern. Von 550 Anträgen auf Bundesfördermittel in Höhe von insgesamt rund 1,53 Mrd. Euro sind bislang 40 Projekte mit einer Bundesfördersumme in Höhe von insgesamt rund 126,25 Mio. Euro bewilligt worden.

Die höchste Anzahl der mit Stand 21. November 2023 rechtssicher beantragten und bewilligten Infrastrukturprojekte in Bayern entfällt auf den Regierungsbezirk Oberbayern. Von 149 Anträgen auf Bundesfördermittel in Höhe von insgesamt rund 485,73 Mio. Euro sind in diesem Regierungsbezirk bislang elf Projekte mit einer Bundesfördersumme in Höhe von insgesamt rund 43,82 Mio. Euro bewilligt.

Aufgrund des laufenden Bewilligungsprozesses ist mit einer weiter steigenden Anzahl bewilligter Förderprojekte zu rechnen.

113. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand der Arbeiten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr mit unter anderem dem Kraftfahrt-Bundesamt und Bundesländern zur Anerkennung ukrainischer (Berufskraft-)Fahrerqualifizierungsnachweise in Deutschland, und wann erfolgt die Umsetzung in das nationale Recht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 27. November 2023**

Führerscheine von ukrainischen Flüchtlingen werden bis zum Ablauf des Schutzstatus anerkannt. Sofern bei der Tätigkeit des Fahrers der Anwendungsbereich des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes eröffnet ist, bedarf es zusätzlich einer Berufskraftfahrerqualifikation.

Die Verordnung (EU) 2022/1280 räumt den Mitgliedstaaten europarechtlich die Option ein, ukrainische Fahrerqualifizierungsnachweise begrenzt auf die Dauer des Schutzstatus bei Absolvierung einer ergänzenden Schulung und Prüfung anzuerkennen. Von dieser Option möchte Deutschland Gebrauch machen. Einen entsprechenden Arbeitsentwurf zur nationalen Umsetzung hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit den Ländern, deren Zustimmung für das Rechtsetzungsvorhaben erforderlich ist, erörtert. Dabei äußerten die Länder teilweise erhebliche Bedenken. Auf Initiative des BMDV haben sich vor diesem Hintergrund die Gemeinsame Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleitungen der Länder (GKVS) und die Verkehrsministerkonferenz (VMK) mit dem Thema befasst. Während die GKVS keinen Bedarf für die Umsetzung sah, beschloss die VMK unter anderem, es sei zu prüfen, ob von der Option, ukrainische Fahrerqualifizierungsnachweise anzuerkennen, Gebrauch gemacht werden sollte. Die von der VMK erbetene Prüfung hat das BMDV bereits im Vorfeld der Länderbeteiligung vorgenommen und positiv entschieden. Das BMDV wird nunmehr zügig die weiteren notwendigen Schritte zur Umsetzung einleiten.

Um ohne Begrenzung auf den Schutzstatus als Berufskraftfahrer arbeiten zu können, kann die (beschleunigte) Grundqualifikation erworben werden.

114. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Wie viele Kabotagefahrten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2021, 2022 und 2023, und wie viele Kontrollen der Kabotage durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität gab es in diesen Jahren jeweils (bitte mit angeben, wie viele davon Verstöße gegen die Kabotageeregeln ergaben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. November 2023

Für den Bund werden die Kontrollen von Kabotagebeförderungen sowie die Ahndung von Verstößen gegen die Kabotagebestimmungen durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) vorgenommen. Eine gesonderte Erfassung der Anzahl an Kabotagebeförderungen erfolgt nicht. Der Straßenkontrolldienst des BALM hat im Jahr 2021 insgesamt 97.059 Kontrollen gebietsfremder Fahrzeuge im Rechtsgebiet Güterkraftverkehrsrecht (GüKG-Kontrollen) durchgeführt. Im Jahr 2022 wurden 88.318 GüKG-Kontrollen gebietsfremder Fahrzeuge durchgeführt. Kontrollen im Rechtsgebiet Güterkraftverkehrsrecht umfassen bei gebietsfremden Fahrzeugen regelmäßig die Prüfung, ob eine Kabotagebeförderung vorliegt beziehungsweise ob zuvor Kabotagebeförderungen durchgeführt wurden. Die statistischen Systeme lassen eine genauere Differenzierung im Hinblick auf die Kontrolle von Kabotage als Teilbereich des Güterkraftverkehrsrecht erst seit dem Berichtsjahr 2023 zu. Für das erste Halbjahr 2023 wurden insgesamt 31.150 Kontrollen der Kabotagevorschriften durchgeführt. Im Rahmen der oben genannten Kontrollen wurden durch den Straßenkontrolldienst des BALM im Jahr 2021 insgesamt 6.720 Verstöße gegen die Vorschriften zur Durchführung von Kabotagebeförderungen und im Jahr 2022 insgesamt 5.003 Verstöße dieser Art erfasst. Die festgestellten Verstöße im 1. Halbjahr 2023 liegen bei 3.739. Konsolidierte Daten für den Zeitraum ab Juli 2023 liegen noch nicht vor. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Kontrollen der Kabotagevorschriften auch durch andere Kontrollbehörden (insbesondere die Polizeien der Länder) erfolgen. Statistische Auswertungen zu den Kontrollen dieser Behörden liegen der Bundesregierung nicht vor.

115. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Mit welcher Begründung darf ein Fahrzeuganhänger außerhalb geschlossener Ortschaften bisher nicht durch reinen Batteriebetrieb beleuchtet werden, bzw. plant die Bundesregierung, die bestehenden Vorgaben in § 51c Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung um diesen Aspekt zu erweitern, und wenn nein, wieso nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 27. November 2023**

Die Parkleuchten nach § 51c Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind bauartgenehmigungspflichtig nach § 22a StVZO. Hierfür sind die Technischen Anforderungen (TA) an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO zu erfüllen. Hiernach sind neben einer Spannungsversorgung über das Bordnetz alternativ nur aufladbare Batterien zulässig.

Eine Erweiterung der TA – um hier die Nutzung nicht aufladbarer Batterien ebenfalls zu ermöglichen – ist seitens der Bundesregierung auch mit Blick auf Nachhaltigkeit und zur Schonung von Ressourcen nicht geplant.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

116. Abgeordneter **Volker Mayer-Lay** (CDU/CSU) Wie haben sich die Bestände des Kormorans in Deutschland bzw. in den einzelnen Regionen/Verbreitungsgebieten in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte auch eine Prognose für die weitere Entwicklung angeben), und liegen der Bundesregierung außerdem Zahlen darüber vor, in welchem Ausmaß sich die Populationsentwicklung des Kormorans in Deutschland auf die Umwelt und insbesondere auf den Fischbestand auswirkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 29. November 2023**

Die Kormoranbestände werden alljährlich in den Bundesländern von den Staatlichen Vogelschutzwarten oder ornithologischen Fachverbänden erhoben und im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten deutschlandweit zusammengestellt.

Die jährlichen Zahlen der Kormoranbestände schwanken insgesamt, liegen aber in den letzten zehn Jahren (2011 bis 2021) immer relativ konstant zwischen rund 20.000 und 27.000 Brutpaaren. Die Bestandsentwicklung wird vor allem durch die Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern geprägt, wo knapp 50 Prozent aller Kormorane brüten.

Zu den Vorhersagen zukünftiger Bestandentwicklungen des Kormorans liegen der Bundesregierung keine Informationen zu Prognosemodellen und anderen Analysen vor. Die Ursachen für die Zu- oder Abnahme von Vogelbeständen sind oft sehr komplex.

Zu den konkreten Auswirkungen der Populationsentwicklung des Kormorans in Deutschland auf die Fischbestände liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Die Ursachen für den Rückgang einiger Fischbestände sind oft sehr komplex, vielfältig und möglicherweise artspezifisch. Als Gefährdungsursachen werden etwa in der Roten Liste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (2023) der Klimawandel, Barrieren und Querbauwerke, Gewässerregulierung und -ausbau, Belastung durch Nährstoffe, Feinsediment sowie Verockerung, Wasserkraft und Kühlwassernutzung, Prädatoren und gebietsfremde Arten genannt.

Erkenntnisse erhofft man sich aus dem Forschungsprojekt „Kormoran-induzierte Mortalität beim Westdorsch“, das in enger Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow (IfB), dem Thünen-Institut für Ostseefischerei, dem Fraunhofer Institut für Zelltherapie und Immunologie sowie mehreren Ornithologen durchgeführt und aus der Fischereiabgabe Schleswig-Holsteins gefördert wird (www.ifb-potsdam.de/seite/650957/projekt-komodo.html). In diesem Vorhaben soll die Nahrungszusammensetzung beim Kormoran mittels Kormoranspeiballenanalysen an verschiedenen Ostseeküstenstandorten, u. a. auch in Dänemark, untersucht werden. Die Laufzeit des Projektes geht bis zum 30. Juni 2027; mit ersten Ergebnissen ist ab dem Jahr 2026 zu rechnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

117. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.) Warum sieht Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger mit ca. 1,5 Mrd. Euro im Haushalt von 2024 die finanziellen Rahmenbedingungen für eine BAföG-Reform gegeben (vgl. <https://x.com/starkwatzinger/status/1725423081047392296?s=20>), nicht jedoch mit dem Haushalt des Jahres 2023, der mit rund 1,8 Mrd. Euro für das Studierenden-BAföG deutlich über dem Haushalt für das Jahr 2024 stand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 27. November 2023

Die Bundesregierung hat bereits zu Beginn der 20. Legislaturperiode mit dem Siebenundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföG-Änderungsgesetz) für erhebliche Leistungsverbesserungen für Studierende und Schülerinnen und Schüler gesorgt, indem die Bedarfssätze um fast sechs Prozent, der Wohnkostenzuschlag um fast elf Prozent und die Elternfreibeträge um knapp 21 Prozent angehoben wurden. Darüber hinaus wurde die Altersgrenze angehoben und mit dem Wegfall des Schriftformerfordernisses eine vereinfach-

te digitale Antragstellung ermöglicht. Die Reform ist zum Schuljahres- bzw. Wintersemesterbeginn 2022/2023 in Kraft getreten.

Aus den im Jahr 2023 im Bundeshaushalt für das BAföG vorgesehenen Mitteln wurden auch die Kosten für den einmaligen Heizkostenzuschuss gemäß dem Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes vom 9. November 2022 in Höhe von 345 Euro für alle auswärtswohnenden Geförderten nach dem BAföG getragen.

Gemäß § 35 des BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vohundertsätze und Höchstsätze nach § 21 Absatz 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und auch dem Bundesrat zu berichten. Den nächsten Bericht wird die Bundesregierung turnusgemäß bis Ende dieses Jahres übermitteln.

Der Bericht nach § 35 BAföG wie auch die für strukturelle Änderungen erforderlichen Vorüberlegungen und Abstimmungen sind Grundlage dafür, eine weitere BAföG-Reform im Jahr 2024 auf den Weg zu bringen.

118. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(DIE LINKE.) Welche Beteiligungsstrukturen liegen dem Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs (BuWiN) 2025 zugrunde, und wie wurden und werden Beteiligungsstrukturen sowie zu behandelnde Themen festgelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 27. November 2023**

Der Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs (BuWiN) 2025 wird wie seine Vorgängerberichte von einem unabhängigen wissenschaftlichen Konsortium erstellt und verantwortet. Unterstützt wird das Konsortium von einem wissenschaftlichen Beirat, einer Steuerungsgruppe aus Bund, Ländern, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat und der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie einer Gruppe von Nutzerinnen und Nutzern des BuWiN. Letzterer gehören vornehmlich Interessenvertretungen des wissenschaftlichen Nachwuchses an. Die Gruppe der Nutzerinnen und Nutzer wird im Rahmen von Anhörungen eingebunden.

Die Beteiligungsstrukturen bestehen seit dem BuWiN 2013. Sie ermöglichen die Einbeziehung einer Vielzahl an Akteuren aus Forschung, Politik und Praxis bei der Berichterstellung.

Die Themen des BuWiN ergeben sich primär aus der öffentlichen hochschul- und wissenschaftspolitischen Diskussion. Kernthemen des Berichts werden fortgeschrieben. Wechselnde thematische Schwerpunkte werden vom Konsortium auf Basis der wissenschaftspolitischen Diskussion ausgewählt.

119. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Studierende können nach Kalkulation der Bundesregierung bei Auszahlung eines existenzsichernden BAföG-Bedarfssatzes und 1,52 Mrd. Euro im dazugehörigen Titel maximal gefördert werden (bitte um Angabe in absoluten Zahlen und Prozent)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 30. November 2023**

Es ist nicht möglich, eine maximale Zahl von Personen zu ermitteln, die mit einem gegebenen finanziellen Gesamtvolumen gefördert werden könnten. Im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist keine bestimmte, für alle Geförderten gleich hohe Förderung vorgesehen. Die monatliche Förderhöhe fällt im Einzelfall sehr unterschiedlich aus, je nachdem, ob Voll- oder Teilförderung gewährt wird, welche Zuschläge gewährt werden (z. B. für Wohnkosten gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BAföG, ein Zuschlag für eine Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 13a BAföG, für Kosten der Betreuung eines eigenen Kindes gemäß § 14b BAföG oder Auslandszuschläge nach der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung) und ob die Förderung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 BAföG mit hälftigem Darlehensanteil geleistet wird, oder ob in einem der Ausnahmetatbestände in § 17 Absatz 2 Satz 2 BAföG als Vollzuschuss geleistet wird. Auch werden zahlreiche Geförderte nicht in jedem Monat eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres gefördert, da Beginn und Ende der Förderung typischerweise zu Beginn bzw. Ende eines Hochschulseesters liegen.

Unabhängig davon gilt: Beim BAföG handelt es sich um eine gesetzliche Leistung. Dies bedeutet, dass die Förderung auf jeden Fall gewährt wird und jeder einzelne Berechtigte seine Leistungen in vollem Umfang erhält.

120. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat die Bundesregierung vor, das Anliegen aus dem offenen Brief mit dem Aufruf: „#Inklusive Bildung Jetzt! Der Bund ist gefordert“, der von mehr als 140 Organisationen unterzeichnet und Anfang Oktober an den Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil und Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger übergeben wurde (siehe u. a.: www.mittendrinn-koeln.de/aktuell/detail/inklusivebildungjetzt-der-bund-ist-gefordert), aufzugreifen und entsprechende Schritte in die Wege zu leiten, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um der Kritik zu begegnen und die Empfehlungen umzusetzen, die der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen Abschließenden Bemerkungen zur diesjährigen Staatenprüfung (unter den Nummern 53 und 54) mit Blick auf die erforderlichen Verbesserungen im Bereich inklusive Bildung formuliert hat (https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FO%2F2-3&Lang=en)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 29. November 2023**

Mit dem offenen Brief fordern die beteiligten Verbände und Einzelpersonen die gezieltere und intensivere Umsetzung inklusiver Bildung in Deutschland. Das ist ein wichtiges und zentrales Anliegen, denn der Zugang zu einer inklusiven Bildung ist der Schlüssel für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und für vielfältige Chancen am Arbeitsmarkt.

Das Bündnis richtet seine mit dem offenen Brief gestellten Forderungen an die Bundesregierung. Die Umsetzung von Artikel 24 (Bildung) der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erfolgt aber eigenverantwortlich in den Ländern, obwohl die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an den Vertragsstaat adressiert sind. Artikel 24 UN-BRK besagt, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkennen und dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit in einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen gewährleisten. Bundesregierung und Länder haben die UN-BRK im sogenannten Lindauer-Verfahren ratifiziert und sind daher in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für deren Umsetzung verantwortlich. Die UN-BRK sieht nach dem konstruktiven Dialog die Initiierung eines Follow-up-Prozesses zur Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen vor, in dem die Empfehlungen des UN-Fachausschusses sorgfältig analysiert und deren Umsetzung unter Beteiligung der Verbände und Betroffenenorganisationen sowie der Zivilgesellschaft geprüft werden.

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, unterstützt die Länder bei der Umsetzung der inklusiven Bildung u. a. durch Forschungsförderung zum Beispiel mit der

Förderrichtlinie „Förderbezogene Diagnostik in der inklusiven Bildung“, die sich mit den Gelingensbedingungen einer förderbezogenen alltagsintegrierten Diagnostik und ihrer Rahmenbedingungen beschäftigt. Ziel ist es, die Voraussetzungen für eine inklusive Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bildungsbereichsübergreifend sowie in den Übergängen zu verbessern.

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit Inklusion in Deutschland sind vielfältig. Neben der angesprochenen Forschung wird die Bundesregierung zur Unterstützung der Fortentwicklung dazu weiterhin mit den Ländern und Verbänden im Austausch bleiben.

121. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Wie hoch belaufen sich die zu erwartenden Gesamtkosten des KfW-Studienkredites mit Bezug zu dem aktuell zur Rückzahlung ausstehenden Darlehensbetrag in Höhe von 750.639.189 Euro, und welche Bedeutung dafür hat der aktuelle Zinssatz von 9,01 Prozent (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 110 auf Bundestagsdrucksache 20/9409)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 27. November 2023**

Der Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird grundsätzlich variabel verzinst. Das bedeutet, dass der Zinssatz halbjährlich – immer zum 1. April und 1. Oktober – an den dann geltenden Referenzzinssatz, den 6-Monats-EURIBOR, angepasst wird. Darüber hinaus können die Darlehensnehmenden je nach individueller Lebenssituation ihre Rückzahlungsdauer und damit auch die Höhe der Annuität bis auf maximal 25 Jahre verlängern.

Nach Auskunft der KfW sind die Gesamtkosten eines Darlehens neben der Höhe des Zinssatzes abhängig von einer Vielzahl von Parametern, wie etwa dem Rückzahlungsverhalten der Darlehensnehmenden. So wirkt sich eine Verlängerung der Rückzahlungsdauer erhöhend auf die Zinskosten aus. Selbiges gilt für eine Reduktion der monatlichen Annuität. Eine Erhöhung senkt dahingegen die Gesamtkosten des Darlehens. Eine Schätzung der Gesamtkosten im beschriebenen Portfolio wäre nach Auskunft der KfW mit großen Unsicherheiten belastet und ist zudem nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

122. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche Zahl ausgelaufener sozialer Bindungen von Mietwohnungen (Sozialwohnungen) in der Bundesrepublik Deutschland seit 2006 (bitte nach Jahren angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 27. November 2023**

Der Bundesregierung liegen Angaben der Länder über die Anzahl der ausgelaufenen Miet- und Belegungsbindungen von Mietwohnungen erst seit dem Kalenderjahr 2020 vor. Hierzu wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

**Tabelle: Auslaufende Miet- und Belegungsbindungen von
Mietwohnungen in Wohneinheiten; Deutschland; 2020 bis 2022**

	2020	2021	2022
Deutschland	54.902	45.836	34.142

Datenbasis: Angaben der Länder

Durch Neubau, Modernisierung und den Erwerb von Belegungsbindungen entstehen jedes Jahr allerdings neue mietpreis- und belegungsgebundene Mietwohnungen. Der Rückgang an Sozialmietwohnungen ist daher geringer als die Zahl der auslaufenden Bindungen.

So sind im Kalenderjahr 2022 nach Angaben der Länder bundesweit 34.142 Wohnungen aus der Bindung gefallen. Der Bestand an Sozialmietwohnungen lag zum Ende des Jahres 2022 nach Angaben der Länder bei insgesamt knapp 1,09 Millionen Wohnungen und ist damit im Vergleich zum Vorjahr noch um rund 13.500 Wohnungen gesunken. Das ist der geringste Rückgang seit dem Bund entsprechende Daten vorliegen (2006). Acht Länder hatten sogar einen Zuwachs beim Bestand an Sozialmietwohnungen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 112 auf Bundestagsdrucksache 20/9074 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Verbesserungen avisiert die Bundesregierung bei der Pünktlichkeit durch die Hochleistungskorridorsanierung (jeweils für die Jahre 2025 bis 2030 angeben sowie jeweils für Nah-, Fern- und Güterverkehr; sofern hierzu keine Angaben gemacht werden können, bitte mindestens jeweils für DB Regio, DB Fernverkehr und DB Cargo angeben)?

nachträglich ergänzt:

Die aktuellen Verspätungen im Bahnverkehr resultieren aus der Infrastruktur aber auch aus betrieblichen Prozessen und fahrzeugbedingten Störungen. Um die infrastrukturbedingten Störungen zu reduzieren, strebt die DB Netz AG unter anderem an, bis zum Jahr 2030 ein Hochleistungsnetz mit rund 9.200 km Streckenlänge mit einem guten Anlagenzustand aufzubauen. Hierzu sollen 40 Korridore bis zum Jahr 2030 generalsaniert werden. Diese Kernsanierung von rund 27 Prozent des Gesamtnetzes verbessert, bezogen auf das Gesamtnetz, die Pünktlichkeit um

- rd. 3,8 Prozentpunkte der DB Fernverkehr AG,
- rd. 1,4 Prozentpunkte der DB Cargo AG und
- rd. 0,4 Prozentpunkte der DB Regio AG.

Die technischen Grundannahmen für die genannten Pünktlichkeitsverbesserungen basieren auf der Infrastruktur und dem Angebotskonzept für das Jahr 2027 und dem Störniveau analog des Jahres 2021, die systemseitig Ende des Jahres 2022 ausgewertet wurden. Für den Fernverkehr ist hierbei von einer Pünktlichkeit von 75,2 Prozent ausgegangen worden. Die infrastrukturbedingten Störungen in den generalsanierten Abschnitten können bis 2030 um bis zu 80 Prozent reduziert werden. Eine jahresbezogene Darstellung ist der DB Netz AG derzeit nicht möglich.

Berlin, den 1. Dezember 2023